

INDUSTRIENS UTREDNINGSSINSTITUT

**SOCIALISERINGS-
OCH REORGANISATIONSPLANER
FÖR
INDUSTRIEN I VÄSTEUROPA**

STOCKHOLM

1947

I N D U S T R I E N S U T R E D N I N G S I N S T I T U T

SOCIALISERINGS- OCH REORGANISATIONSPLANER

FÖR

INDUSTRIEN I VÄSTEUROPA

S t o c k h o l m 1947

Die Socialisierung in Westeuropa.

(Stand vom 1.10.1946)

Von allen Socialisierungs-Massnahmen der jüngsten Vergangenheit haben diejenigen der britischen Regierung das stärkste Interesse auf sich gezogen. Gleichzeitig hat jedoch die Entwicklung in den westeuropäischen Ländern einen durchaus andersartigen Charakter angenommen, und zwar haben sich in Frankreich weit radikalere, in Belgien und Holland dagegen die entgegengesetzten Tendenzen durchgesetzt. Fasst man unter "Socialisierung" alle Massnahmen zusammen, deren Ziel es ist, das Eigentum an einem Unternehmen und seine Leitung dem Staat oder staatlichen Stellen zu übertragen, so zeigt die Entwicklung in Westeuropa gegenwärtig folgendes Bild:

I

FRANKREICH

Die Socialisierungs-Massnahmen, die seit Kriegsende in Frankreich durchgeführt worden sind, gehen sämtlich auf das Wirtschaftsprogramm der Widerstandsbewegung vom 16. März 1944 zurück, dessen Formulierung die Gewerkschaften entscheidend beeinflusst hatten. Der "Conseil National de la résistance" hatte darin die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien gefordert, d.h. derjenigen Wirtschaftszweige, die Monopolcharakter tragen (:"le retour à la nation des grands moyens de production monopolisés"). Dieses Programm der "résistance" ist im Sommer 1944 von der Regierung de Gaulle und seit dem von allen folgenden Kabinetten übernommen worden. Es hat in Gestalt des folgenden Textes auch im Entwurf der neuen französischen Verfassung Aufnahme gefunden, der bei der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1946 mit 9,1 gegen 8,1 Millionen Stimmen angenommen worden ist:

"Tout bien, toute entreprise dont l'exploitation a ou acquiert les caractères d'un service public national ou d'un monopole de fait

Nach dem gegenwärtigen Stand, d.h. nach der im Mai 1946 erfolgten Verstaatlichung auch der übrigen französischen Kohlenzechen, hat der Verwaltungsrat der nunmehrigen "Houillères du bassin du Nord et du Pas-de-Calais" auf Grund einer Verordnung vom 26.8.1946 folgende Zusammensetzung: 6 Delegierte des inzwischen errichteten nationalen Kohlen-Monopols (Charbonnages de France), 6 Delegierte der allgemeinen Wirtschaftsinteressen (hiervon 2 von den Handelskammern benannte Vertreter der verbrauchenden Industrien, 2 von den Provinzialvertretungen (Conseils Généraux) benannte Vertreter des Hausbrands und 2 vom Wirtschaftsministerium benannte Vertreter der allgemeinen Verbraucherinteressen) sowie 7 von den Gewerkschaften designierte Delegierte der Belegschaft. Zu seinem Präsidenten hat der neue Verwaltungsrat in seiner konstituierenden Sitzung am 30.8.1946 den (kommunistischen) Sekretär der Bergarbeitergewerkschaft Nordfrankreichs und zu Vice-Präsidenten gleichfalls 2 Sekretäre von Bergarbeitergewerkschaften gewählt; ebenso hat er als geschäftsführenden Direktor einen Vertreter des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes vorgeschlagen.

Der Gewinn geht nicht, wie bei den Regiebetrieben, in seiner Gesamtheit an die Staatskasse, sondern ist zwischen der Staatskasse, den sozialen Einrichtungen der Zechen und der Belegschaft zu teilen. Auch in Bezug auf die laufende Geschäftsführung ist die Gesellschaft den üblichen Vorschriften für Staatsbetriebe nicht unterworfen. Sie soll sich vielmehr nach den Grundsätzen privater Wirtschaftsführung richten, und die Organe der Staatskontrolle sollen sich in die innere Verwaltung nicht einmischen. Die rechnermäßige Kontrolle erfolgt wie bei Aktiengesellschaften durch Rechnungsprüfer. Auch sind zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten nicht die Verwaltungs-, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die Entschädigung der Aktionäre erfolgte zunächst provisorisch in Form monatlicher Pauschalzahlungen in Höhe von 8 francs pro t geförderte Kohle im Durchschnitt der Jahre 1938-39, was nach der damaligen Produktion von 30 Millionen t ungefähr dem Gesamtbetrag der von den Gesellschaften in dieser Zeit ausgeschütteten Dividenden entspricht.

doit devenir la propriété de la collectivité." (Ziffer 7 der Präambel).¹⁾

In der Praxis hat die Verstaatlichungs-Aktion bisher folgenden Verlauf genommen:

A Kohlenbergbau.

Der Anfang wurde im Herbst 1944 mit der Socialisierung der nordfranzösischen Kohlenzechen gemacht. Die Regierung begründete diesen Schritt mit der entscheidenden Bedeutung des Kohlenbergbaues für den allgemeinen Wiederaufbau, mit der technischen Rückständigkeit der Minen, dem starken Rückgang der Förderung (die in Nord-Frankreich in September 1944 bis auf 25 % der Vorkriegsmenge gesunken war) und der Notwendigkeit der Wiederherstellung dem Arbeitsdisziplin. Die Uebernahme der Betriebe durch den Staat erfolgte am 15.10.44 auf dem Wege der Einsetzung provisorischer Verwalter. Sodann wurden die einzelnen Zechen durch Erlass vom 13.12.1944 unter der Bezeichnung "Houillères Nationales du Nord et du Pas-de-Calais" zu einem neuen, öffentlichrechtlichen Unternehmen zusammengeschlossen, das seine Tätigkeit am 1. Januar 1945 aufgenommen hat. Es ist als Rechtsnachfolgerin der privaten Zechen in alle von diesen abgeschlossenen Verträge eingetreten. Die Leitung der Houillères Nationales wurde einem zunächst vom Minister für industrielle Produktion ernannten Präsidenten übertragen, dem ein 24 köpfiger Verwaltungsrat und ein 6 köpfiger engerer Ausschuss zur Seite stehen. Der Verwaltungsrat tritt monatlich, der engere Ausschuss wöchentlich zusammen. Die Mitglieder dieser beiden Organe werden zu je einem Drittel vom Staat, von den allgemeinen Wirtschaftsinteressen und der Belegschaft gestellt. Im einzelnen hat diese Zusammensetzung in den vergangenen zwei Jahren wiederholte Änderungen erfahren.

1) Beschluss der National-Versammlung vom 30. August 1946. Ein Abänderungsantrag, der die Rolle des Staates auf die bloße Kontrolle des Wirtschaftslebens und die Sicherung der freien Konkurrenz beschränken wollte, wurde mit 480 gegen 57 Stimmen abgelehnt.

Wie bereits erwähnt, sind inzwischen und zwar durch das Gesetz vom 18. Mai 1946 über die "Verstaatlichung der mineralen Brennstoffe" auch die übrigen französischen Kohlenzechen in das Eigentum des Staates überführt worden. Die Regierungsvorlage begründete diesen Beschluss damit, dass nur auf diesem Wege die notwendige Modernisierung und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel möglich sei.¹⁾ Das Gesetz schliesst sämtliche Zechen zu einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen "Les Charbonnages de France" und innerhalb der einzelnen Reviere die verschiedenen Zechen zu 9 regionalen Zweigstellen unter der Bezeichnung "Les Houillères du Nord, les Houillères de Lorraine" etc. zusammen. In die Verstaatlichung einbezogen sind auch die Verkaufsorganisation der Zechen sowie sämtliche Nebenbetriebe und Beteiligungen auf französischem Boden, soweit dies für den Betrieb der Zechen als zweckmässig erscheint. Der formelle Weiterbestand der alten Zechengesellschaften hängt also im wesentlichen davon ab, wieweit ihnen solche Nebenbetriebe und Beteiligungen verbleiben. Die Leitung der Charbonnages de France hat ein vom zuständigen Minister ernannter Präsident. Im Verwaltungsrat verfügen der Staat, die allgemeinen Wirtschaftsinteressen (einschl. Verbraucher) und die Belegschaft über je 1/3 der Sitze. Auch im übrigen entsprechen die betr. Bestimmungen im wesentlichen den bereits erwähnten Vorschriften für die künftige Verwaltung der nordfranzösischen Zechen.

Die Abfindung der Aktionäre, deren Zahl 1 Million beträgt, erfolgt durch Ausgabe 3 %-iger Obligationen. Während der Liquidationswert der Aktien ursprünglich auf Grund einer Inventar-Aufnahme nach Entscheidung der Frage, welche Nebenbetriebe auch weiterhin im Privatbesitz der Zechen verbleiben, von Fall zu Fall festgesetzt werden sollte, wird der Berechnung nach den inzwischen ergangenen Vorschriften der durchschnittliche Börsenkurs vom 1.1.44 - 30.6.44

1) Le pays ne peut faire l'effort financier qui s'impose pour ce rééquipement que dans la mesure où il est redevenu le propriétaire et aussi le gestionnaire directement intéressé de cette richesse nationale naturelle."

zugrundegelegt, wobei eine gewisse Anpassung an die Verhältnisse im Einzelfall durch Anwendung besonderer Koeffizienten für die verschiedenen Reviere erreicht werden soll. Die Regierung rechnet bei diesem Verfahren mit einer Gesamtentschädigung von 30-35 Milliarden frcs.

Die neue nationale Monopol-Gesellschaft wird die oberste Leitung der Kohlenproduktion und zwar "dans l'intéret exclusif de la nation" ausüben, während die regionalen "Houillères de bassin" in diesem Rahmen die Förderung im einzelnen zu regeln haben. Der Produktion wird ein Programm zugrundegelegt, das die Regierung gleichzeitig mit der Verstaatlichung verkündet hat. Es sieht eine auf dem Wege der Rationalisierung zu erreichende beträchtliche Erhöhung der Förderung vor, und zwar soll diese noch im Jahre 1946 auf 50 Mill. t. gesteigert werden, während in den Jahren 1947-1953 72 und schliesslich vermittels eines besonders intensiven Ausbaues des lothringischen Beckens 75 Mill. t. erreicht werden sollen. Dieses Programm soll innerhalb 8 Jahren durch Investitionen von jährlich 8-9 Milliarden frcs durchgeführt werden. (Die jährl. Investitionen der Zechen in den letzten Vorkriegsjahren betragen $2\frac{1}{2}$ - 3 Milliarden frcs.) Gleichzeitig ist ein Ausbau der Wasserkräfte, die stärkere Verwendung von Elektrizität anstelle von Gas und die weitere Elektrifizierung der Eisenbahnen geplant. Die damit einzusparende Kohlenmenge wird auf 20 Mill. t. geschätzt.

Welches Ergebnis die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues haben wird, bleibt abzuwarten. In den Kreisen der französischen Wirtschaft ist das Gesetz wie bereits die Socialisierung der nordfranzösischen Zechen einer scharfen Kritik unterzogen worden. Abgesehen von Einwendungen principieller Natur wird unter Hinweis auf die beträchtlichen finanziellen Aufwendungen der privaten Zechen in der Vorkriegszeit bestritten, dass diese den nationalen Ausbau der Förderung vernachlässigt hätten. Der starke Rückgang der Förderung nach dem Abzug der Besatzung wird vielmehr mit den damaligen besonderen Verhältnissen, mit den Entbehrungen und dem Raubbau während der Besatzungszeit, der besonders ungünstigen Ernährungslage im Sommer

und Herbst 1944 sowie mit dem damaligen, durch die Zerstörung des Transportnetzes bedingten Mangel an Grubenholz erklärt. Wie dem auch sei, hätte es sich nach Ansicht dieser Kreise jedenfalls empfohlen, vor Einbeziehung auch der übrigen Zechen das wirtschaftliche und finanzielle Ergebnis der Verstaatlichung des nordfranzösischen Reviers abzuwarten, d.h. also einen socialisierten und seinen freien Sektor innerhalb der Kohlenwirtschaft nebeneinander bestehen zu lassen. Im einzelnen richtet sich die Kritik vor allem gegen die Einbeziehung der Nebenbetriebe und Beteiligungen, gegen das Ausmass des den Gewerkschaften eingeräumten Einflusses auf die Geschäfts- und Betriebsführung sowie gegen das als ungenügend und ungerecht empfundene System der Abfindung der Aktionäre. Was die Verstaatlichung auch der Nebenbetriebe und Beteiligungen anbetrifft, so wird im Hinblick auf deren grossen Umfang befürchtet, dass sie zur Verstaatlichung auch anderer, an sich der Socialisierung nicht unterworfenen Wirtschaftszweige führen wird. Das gilt in erster Linie für die chemische Industrie. In der Praxis geht die Tendenz dahin, einen möglichst grossen Teil der Nebenbetriebe bei den socialisierten Zechen zu belassen, so dass M. Louis Baudin, Professor der Rechtswissenschaft an der Sorbonne, in einem Artikel in der Revue Politique et Parlementaire vom Juli 1945 zu der sarkastischen Feststellung kam: "seules les églises et les gendarmeries échapperont à cette mainmise. Der den Gewerkschaften eingeräumte Einfluss auf die Geschäftsführung, der ihnen gemeinsam mit den staatlichen Vertretern die Mehrheit sichert, lässt nach Ansicht der industriellen Kreise wegen der Radikalisierung der französischen Gewerkschaftsbewegung befürchten, dass nicht-wirtschaftliche Erwägungen die Oberhand gewinnen werden. Die der Gesellschaft durch das Gesetz zur Pflicht gemachte Beachtung der Grundsätze privatwirtschaftlicher Geschäftsführung wird hiergegen nicht als eine ausreichende Garantie betrachtet - ein Gesichtspunkt, der durch die inzwischen erfolgten personellen Umbesetzungen in der Leitung an Gewicht noch genommen hat. Das Entschädigungsverfahren schliesslich wird im Hinblick auf den realen Wert der Anlagen als unbillig und willkürlich empfunden, und es wird befürchtet, dass es ein ernstes Hindernis für die Befriedigung des künftigen Kapitalbedarfs der Zechen bilden wird.

Tatsächlich ist die Unterbringung einer im März 1946 aufgelegten vom Staat garantierten Anleihe der neuen Houillères du Nord

in Höhe von 5 Milliarden francs nur mit Mühe gelungen. Die finanziellen Ergebnisse der socialisierten Zechen sind bisher nicht veröffentlicht worden.

Andererseits ist festzustellen, dass sich die französische Kohlenförderung, namentlich auch die des nordfranzösischen Reviers, seit Herbst 1944 wieder in ständigem Ansteigen befindet und sie im Jahre 1946 den Vorkriegsstand überschritten hat. Sie erreichte bei einer Arbeiterzahl von 212 000 (1938: 162 000) im März 1946 mit 4 208 000 t die bisher höchste Ziffer und im August 1946 als dem letzten Monatsbericht: 4 165 000 t (monatl. Durchschnitt 1938: 3 964 000 t, September 1944: 1 065 000 t, Durchschnitt 1945: 2 922 t) - während die Förderung in Holland erst 73 und in Belgien 77 % der Vorkriegsproduktion erreicht hat. Auch die Tagesleistung pro Arbeiter ist seit Herbst 1944 ständig gestiegen, liegt jedoch noch unter dem Vorkriegsstand (1938: 1 221 kg; Januar 1946: 896 kg; August 1946: 938 kg).

Wie weit die Produktionssteigerung auf die Verstaatlichung oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, ist eine Frage, die ausserhalb des Rahmens dieses Berichts fällt.

B Bankwesen.

Der Verstaatlichung der nordfranzösischen Zechen folgte ein Jahr später durch Gesetz vom 2. Dezember 1945 und mit Wirkung ab 1. Januar 1946 die Verstaatlichung der Banque de France und der 4 grössten Depositenbanken (Crédit Lyonnais, Société Générale, Comptoir National d'Escompte, Banque pour le Commerce et l'Industrie). Es wurde von der Nationalversammlung mit 521 gegen 35 Stimmen angenommen. Durch ein weiteres Gesetz vom 27. April 1946 wurde auch die Emissionsbank für Algier (Banque d'Algérie) verstaatlicht. Es gelang der Regierung nur mit Mühe und erst nach persönlichem Eingreifen des Generals de Gaulle, die vom Finanz-Ausschuss der Nationalversammlung geforderte Einbeziehung von zwei weiteren Depositenbanken (Crédit Industriel et Commercial und Crédit Commercial de France) sowie der beiden grössten Finanzierungsbanken (Banque de Paris et des Pays Bas und Banque de l'Union Parisienne) zu verhindern. Die

Verabschiedung des Gesetzes erfolgte nach überstürzten Beratungen, 5 Tage nach dem das Kabinett seine Vorlage beschlossen hatte und 2 Tage nach der erstmaligen Veröffentlichung des Entwurfs - ein Verfahren, das der Economist "a drastic Guillotine procedure" genannt hat.

Die Verstaatlichung der Banque de France hat insofern vorwiegend formale Bedeutung, als die Regierung bereits auf Grund der Gesetzgebung des "front populaire" vom Jahre 1936 die effektive Kontrolle über die Bank ausübte. Während sich aber das Aktienkapital bisher noch in Privatbesitz befand, übernimmt es nunmehr ebenfalls der Staat. Die Abfindung der Aktionäre - insgesamt 47.000, - hatte das Gesetz vom 2.12.45 in Form jährlich auslosbarer 2 %-iger Obligationen mit 50-jähriger Laufzeit vorgesehen; dieser Satz ist inzwischen durch ein Gesetz vom 9. April 1946 auf 3 % erhöht worden. Als Rückzahlungswert der Obligationen ist durch Erlass vom 31.8.1946 der Durchschnittskurs der alten Aktien in der Zeit vom 1.9.1944 - 31.8.1945 bestimmt worden d.h. 28 029 frs pro Aktie, (während ein vom Finanzminister eingesetzter Sachverständigenausschuss unter Zugrundelegung der effektiven Werte 44 500 frs vorgeschlagen hatte).

Im Gegensatz zu dem mehr formalen Charakter der Verstaatlichung der Banque de France ist diejenige der 4 genannten Depositenbanken sowie die gleichzeitige Verschärfung der Kontrolle des gesamten Kreditapparates von einschneidender Bedeutung. Die 4 Institute verfügten zusammen am 31.12.45 über 207 Milliarden frs an eigenen und fremden Geldern und damit über mehr als die Hälfte der Gesamteinlagen bei den französischen Banken. Die Aufsichtsräte der verstaatlichten Banken bestehen künftig aus 12 Vertretern der Ministerien, des Personals und der öffentlichen Kreditkörperschaften. Die Präsidenten werden vom Aufsichtsrat gewählt und bedürfen der Bestätigung des Finanzministers. Bezüglich ihrer geschäftlichen Tätigkeit sollen die Grundsätze privater Wirtschaftsführung auch weiter massgebend sein.

Die bisherigen Aktionäre, deren Zahl sich auf etwa 400 000 beläuft, erhalten vom Staat garantierte, auf den Namen lautende Gewinnanteile mit einer Verzinsung in Höhe der Dividenden für 1944 oder 3 % der Durchschnittskurse in der Zeit vom 1.9.44 - 31.10.45; diese Kurse werden auch der Rückzahlung zugrundegelegt, die im Laufe von 50 Jahren erfolgt. (Die Linksparteien in der National-Versammlung hatten ursprünglich eine Abfindung in Form von Leibrenten in Höhe der Vorkriegsdividenden vorgeschlagen, die 10 Jahre nach dem Tode des Eigentümers oder mit der Volljährigkeit der Kinder erlöschen sollten).

Als Organ für die Planung und Lenkung des gesamten Kreditwesens wurde ein aus 40 Mitgliedern bestehender Nationaler Kreditrat (Conseil National du Crédit) geschaffen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den öffentlichen und privaten Investitionsbedarf zu prüfen und nach einem einheitlichen Plan zu lenken. Seine Mitglieder (darunter 7 Vertreter der Gewerkschaften) werden von den verschiedenen Ministerien und den öffentlichen Kreditkörperschaften ernannt. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Regierung oder der Gouverneur der Banque de France. Die laufende Kontrollen der verstaatlichten und der privaten Banken übt eine Commission de Controle des Banques unter dem Vorsitz des Gouverneurs der Banque de France aus, die zu diesem Zweck mit ausserordentlich weitgehenden Vollmachten ausgestattet worden ist. U.a. werden bei allen Finanzierungsbanken mit einem Umsatz von über 500 Millionen frcs Regierungskommissare eingesetzt, die mit Hilfe besonderer Kontroll-Ausschüsse die Geschäftstätigkeit zu überwachen und der Bankenkontroll-Kommission laufend zu berichten haben. Im Aufsichtsrat verfügen sie über ein Vetorecht, falls dessen Beschlüsse ihres Erachtens nicht den Gesamtinteressen entsprechen. Die Bank kann in diesem Fall die endgültige Entscheidung des Nationalen Kreditrates einholen. Zur Erleichterung der Kontrolle sind im übrigen Massnahmen getroffen, die für die Zukunft eine klare Trennung zwischen Depositen- und Finanzierungsbanken herbeiführen sollen. Die hierzu erforderlichen Umstellungen im Geschäftsbetrieb sollen im Laufe eines Jahres durchgeführt sein.

Ob die Socialisierungsaktion im Bankwesen damit als abgeschlossen angesehen werden kann, ist zweifelhaft. Obwohl der neugeschaffene Nationale Kreditrat sich inzwischen gegen die Verstaatlichung der beiden führenden Finanzierungsbanken ausgesprochen hatte, (die Vertreter der Gewerkschaften waren in der Minorität geblieben) und obwohl die Regierung selbst im Dezember 1945 diese Massnahme abgelehnt hatte, sah sie sich im März 1946 veranlasst, sie zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage zu machen, deren Verabschiedung durch die Nationalversammlung aber schliesslich wegen deren Ueberlastung mit anderen Arbeiten und der inzwischen beschlossenen Neuwahlen nicht mehr zustandekam. Als Begründung hatte die Regierung angegeben, "rien n'est apparu dans les arguments présentés pour leur défense qui démontre la supériorité d'une entreprise privée sur un organisme nationalisé et c'est pourquoi a été décidé leur nationalisation. Celle-ci permettra à l'Etat de disposer de l'outillage qui lui était indispensable pour contrôler la marche des investissements et pour appliquer sa politique de crédit à long terme". In der neuen seit Juni 1946 tagenden Nationalversammlung, die ihre Beratungen mit der Verabschiedung des Verfassungsentwurfs am 5.10.1946 beendet hat, ist der Entwurf nicht zur Beratung gestellt worden. Massgebend hierfür dürfte die inzwischen eingetretene Verschiebung im Stimmenverhältnis der Parteien, vor allem aber auch die wachsende Erkenntnis gewesen sein, dass eine Verstaatlichung dieser Institute im Hinblick auf ihre ausgedehnten Auslandsinteressen nicht ohne ernste Beeinträchtigung des französischen Ex- und Imports durchführbar sein würde und insbes. die Einräumung weiterer Auslandskredite erschweren könnte. Ferner dürfte die Tatsache eine Rolle spielen, dass in Frankreich zahlreiche ausländische, namentlich amerikanische und englische Finanzierungsbanken, tätig sind. Die von der Regierung im April d. Js. grundsätzlich bereits beschlossene Verstaatlichung zweier weiterer kolonialer Emissionsbanken (Madagaskar und Franz. Westafrika) ist in der Nationalversammlung gleichfalls nicht zur Beratung gekommen. Die abschliessende Beurteilung der Socialisierungsaktion im französischen Bankwesen wird wesentlich davon abhängen, ob von der Ver-

staatlichung der Banque de Paris et des Pays Bas und der Union Parisienne endgültig Abstand genommen wird.

Die Socialisierung der Depositenbanken, deren Geschäftsstatuten gegenwärtig einer Umarbeitung unterliegen, ist in der Praxis bisher vor allem durch personelle Umbesetzungen in der Leitung in Erscheinung getreten. Nachdem die bisherigen Vorsitzenden zunächst wieder gewählt worden waren, haben nach der Ernennung der neuen Aufsichtsratsmitglieder im Laufe des Frühjahres 1946 Neuwahlen stattgefunden, die reibungslos nur im Falle des Crédit Lyonnais verlaufen sind, zu dessen Präsidenten anstelle von Baron Brincard einstimmig der bisherige Gouverneur der Banque d'Algérie gewählt worden ist, während der Aufsichtsrat des Comptoir d'Escompte einen Vertreter der Konsumgenossenschaften mit 6 gegen 5 Stimmen gewählt hat und im Aufsichtsrat der Société Générale der Kandidat der Gewerkschaften, der bisherige Leiter der Genossenschaftsbank, nur 5 Stimmen bei 7 Enthaltungen auf sich vereinigen konnte. Die letztere Frage hat zu einem Konflikt zwischen den Gewerkschaften und dem (socialistischen) Finanzminister geführt, der unter diesen Umständen eine Bestätigung der Wahl abgelehnt hat. Neben diesen Fragen personeller Natur scheint die Neuregelung bisher vor allem bei der Festsetzung der Dividenden wirksam geworden zu sein, da die neuen Bankkommissare in mehreren Fällen in dieser Hinsicht von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht haben. Die betr. Institute haben darauf beim Kreditrat Einspruch erhoben, dessen Entscheidung noch nicht bekannt ist. In der Öffentlichkeit steht im übrigen die Abfindung der Aktionäre im Vordergrund des Interesses, die als unbillig angesehen wird und die gegenüber dem Gesetz vom 2.12.1945 inzwischen auch gewisse Verbesserungen erfahren hat, ohne dass aber eine Einigung erzielt worden wäre.

C Energiewirtschaft.

Am 18. Januar 1946 legte die Regierung der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Verstaatlichung der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vor, der am 28. März 1946 mit 512 gegen 64 Stimmen verabschiedet und am 8. April 1946 verkündet wurde. Wie sich schon aus diesen Daten ergibt, ist das Gesetz im Parlament ei-

ner relativ sorgfältigen Beratung unterzogen worden, während die Gesetze über das Bankwesen und die Kohlenwirtschaft innerhalb weniger Tage beschlossen wurden. Seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach unterscheidet es sich dadurch von ihnen, dass es eine weit grössere Zahl von Einzelunternehmen betrifft, dass die ausländischen Interessen in diesem Wirtschaftszweig erheblich stärker sind und dadurch, dass in der französischen Elektrizitäts- und Gasversorgung gemischtwirtschaftliche Unternehmen eine grosse Rolle spielen, die öffentliche Hand, vor allem die Gemeindeverwaltungen, also von jeher in diesem Industriezweig weitgehenden Einfluss ausüben. Insgesamt werden 2400 Einzelunternehmen mit einem Nominalkapital von 25 Milliarden frcs von der Verstaatlichung betroffen, wozu noch 900 industrielle Kraftwerke kommen. Die ausländischen Investitionen - in erster Linie belgisches und schweizerisches Kapital betragen nominell 1,8 Milliarden frcs.

Das Gesetz schafft zwei öffentlich-rechtliche Unternehmen mit Monopol-Charakter, die "Electricité de France, Service National" und "Gaz de France, Service National", die sämtliche Gesellschaften vereinigen, welche die Erzeugung, den Transport, die Verteilung sowie den Ex- und Import von Elektrizität und Gas in Frankreich zum Gegenstand haben. Ausgenommen sind lediglich kleinere Unternehmen mit einer Kapazität unter 500 KWH. Soweit sich die betr. Werke im Besitz von Firmen anderer Industriezweige befinden und eine Trennung nicht ohne Schädigung des Betriebes erfolgen kann, unterliegen sie zwar gleichfalls der Verstaatlichung; die Leitung wird jedoch in diesem Falle besonderen "Gemischten Ausschüssen" übertragen, deren Funktionen im einzelnen noch festgestellt werden sollen. Entsprechend der Regelung im Kohlenbergbau werden regionale Zweigstellen gebildet, deren Statut bis zum 31.3.1947 durch Gesetz bestimmt werden soll. Die Aufsichtsräte sind wie in der Kohlenwirtschaft aus Vertretern des Staats, der Verbraucher und des Personals zusammengesetzt. Ebenso sollen die beiden Monopolgesellschaften als "établissements de caractère industriel et commercial" in ihrer Geschäftsführung die allgemeinen kaufmännischen Grundsätze verfolgen, unterliegen also der Bilanzierungs- sowie der Steuerpflicht. Zu ihrer

Finanzierung, die auch weiter auf dem Anleihewege erfolgen soll, wird eine gemeinsame "Caisse nationale d'équipement de l'Electricité et de Gaz" geschaffen, die ausserdem die Entschädigung der bisherigen Aktionäre durchführt. Die Entschädigungsfrage hat gegenüber dem Verfahren im Falle des Kohlenbergbaues insofern eine etwas grosszügigere Regelung erfahren, als die Durchschnittskurse v. 1.9.44 - 28.2.45 bzw. 4.6.45 (sofern dieser Kurs für die Aktionäre günstiger ist) zugrundegelegt werden. Die Zahlung erfolgt durch 3 %-ige Obligationen mit 50 jähriger Laufzeit, wobei die Möglichkeit der Gewährung einer zusätzlichen, je nach der Entwicklung der jährlichen Gewinne variablen Vergütung vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Abfindung der ausländischen Aktionäre, die eine Sonderbehandlung erfahren sollen, ist bis nach Abschluss der schwebenden diplomatischen Verhandlungen über diese Frage zurückgestellt worden.

Auch die Verstaatlichung der Energiewirtschaft ist mit einem umfassenden Produktionsprogramm verbunden. Es sieht Investitionen von insgesamt 200 Milliarden frcs innerhalb von 6 Jahren und eine Steigerung der Produktion elektrischer Energie von 24 auf 35 Milliarden KWH vor. (Produktion 1938: 19,3; 1945: 17,16; 1946 etwa 25 Milliarden KWH.)

Verglichen mit der Reaktion gegenüber der Socialisierung des Kohlenbergbaues und der Banken ist die Verstaatlichung der Energiewirtschaft in der breiten Öffentlichkeit ruhiger aufgenommen worden. Die Debatte über dieses Thema war jedoch gekennzeichnet durch besonders schwerwiegende Angriffe vonseiten der Regierung gegen die Geschäftsführung einzelner Unternehmen, denen vor allem Versäumnisse im Ausbau der Wasserkräfte des Landes vorgeworfen werden, und durch ebenso scharfe Erwiderungen vonseiten der Gesellschaften. Unter Abwehr solcher Kritiken hat z.B. M. Ernest Mercier, Präsident der Union d'Electricité, die jetzige Verstaatlichung als eine "incompréhensible folie" und als eine "aberration" bezeichnet, "que les générations suivantes, et même les générations actuelles, auront bientôt peine à comprendre et dont elles demanderont compte". Ebenso hat M. Edouard Herriot in seiner Eigenschaft als Bürgermeister von Lyon und Verwaltungsratsmitglied der "Compagnie Nationale du

Rhône", deren Kapital sich nur zu 25 % in Privatbesitz und 75 % in der Hand kommunaler und departementaler Stellen sowie der Staatseisenbahnen befindet, die Angriffe zweier Kabinettsmitglieder gegen dieses Unternehmen als eines typischen Vertreters der "trusts" ebenso wie die Argumente zugunsten seiner Verstaatlichung als völlig unbegründet bezeichnet.

D Versicherungswesen.

Einer alten Forderung der Linksparteien und der Gewerkschaften entsprechend, legte die Regierung im Frühjahr 1946 der Nationalversammlung schliesslich auch einen Gesetzentwurf über die Verstaatlichung des Versicherungswesens vor. Sie begründete ihn damit, dass die Versicherung zu denjenigen Wirtschaftszweigen gehört, die besonders "reif" für die Socialisierung seien. Im übrigen bezwecke das Gesetz, das Versicherungswesen einerseits dem Einfluss finanzieller Mächte zu entziehen, welche die beträchtlichen, von ihm verwalteten Kapitalien einer anderen als ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zuführen könnten, andererseits ihm seinen wahren Charakter, nämlich den eines öffentlichen Dienstes, wiederzugeben.¹⁾

Abgesehen davon, dass die wichtigste Aufgabe der Versicherung nicht die der Ansammlung von Reserven, sondern die Risikoverteilung sei, bedeute die Tatsache, dass 75 % des Geschäfts und die Verwaltung der entsprechenden Kapitalien in der Hand von einigen wenigen Konzernen liege, eine Gefahr für die Unabhängigkeit der politischen Meinungsbildung - eine Bemerkung, die die führende englische Versicherungs-Zeitschrift "The Review" in ihrer Nummer vom 12.4.1946 zu dem Kommentar veranlasste: "Whether that is meant as a serious charge of political corruption in French public life is hardly for

1) "de soustraire l'industrie des assurances aux influences financières qui pourraient utiliser à des fins sans rapport avec la couverture des risques les importants capitaux gérés, d'autre part de restituer à l'assurance son véritable caractère de service public".

us to judge". In jedem Falle entspräche - führt die Begründung der Vorlange aus - das bisherige hauptsächliche Ziel der staatlichen Ueberwachung, d.h. der Schutz der Versicherungsnehmer gegen eine ungesunde Finanzpolitik der Gesellschaften, in dieser seiner Begrenzung nicht länger der geltenden Auffassung vom Allgemeininteresse, das darüber hinaus die Rationalisierung dieses Wirtschaftszweiges durch den Staat erfordere.

Der Entwurf hatte die 12 grössten Konzerne (insgesamt 36 Gesellschaften) und damit etwa 65 % des französischen Versicherungsgeschäfts zum Gegenstand. Er wurde - nach Streichung von 4 Gesellschaften von der Socialisierungsliste und unter Hinzufügung von zwei neuen - am 24. April 1946 mit 487 gegen 63 Stimmen angenommen, und umfasst also nunmehr 34 Gesellschaften d.h. etwa 62 % des gesamten Versicherungswesens. Er ist am 1. Juli 1946 in Kraft getreten. In seinem Aufbau ähnelt das Gesetz demjenigen über das Bankwesen. Wie dieses und im Gegensatz zu der neuen Organisation in der Kohlen- und der Energiewirtschaft schafft es kein Monopol, sondern lässt einen privatwirtschaftlichen Sektor weiterbestehen, und es behält auch die verstaatlichten Gesellschaften als selbständige Unternehmen mit finanzieller Autonomie bei. Die Aufsichtsräte bestehen künftig ähnlich wie bei den Banken aus 12 von den Ministerien zu benennenden Mitgliedern (darunter vier vom Arbeitsministerium zu designierenden Vertretern der Gewerkschaften), und es wird auch entsprechend dem Kreditrat zur Kontrolle des gesamten Versicherungswesens ein nationaler Versicherungsrat (Conseil National des Assurances) geschaffen, der an die Stelle des seit 1917 bestehenden Conseil Supérieur des Assurances tritt.

Eine Besonderheit stellt die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Zentralen Rückversicherungskasse dar, die auch als oberste Kontrollstelle der nicht socialisierten Gesellschaften dienen und die somit an die Stelle der hierfür im Bankwesen vorgesehenen staatlichen Kommissare tritt. Ihr Leiter wird vom Finanzminister ernannt, und ihre Inanspruchnahme durch sämtliche Versicherungsunternehmen mit Einschluss auch der in Frankreich arbeitenden ausländischen Gesellschaften für einen bestimmten, zu-

nächst auf maximal 10 % festgesetzten Teil ihres Geschäfts ist obligatorisch. In der Verstaatlichung nicht einbezogen sind die Versicherungen auf Gegenseitigkeit (mit zwei Ausnahmen) sowie die in Frankreich tätigen ausländischen Versicherungen. Die Frage der eigenen Beteiligung an ausländischen Versicherungsunternehmen sowie diejenige der französischen Tochtergesellschaften und Filialen im Auslande ist vorläufig offengeblieben und soll in einem besonderen Gesetz geregelt werden.

Bezüglich der allgemeinen Geschäftsgebarung enthält das Gesetz ebenfalls die übliche Bestimmung, welche die Weiterführung der Gesellschaften nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen sicherstellen soll. Die Uebernahme einer Staatsgarantie für die Verpflichtungen der socialisierten Unternehmen ist durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abfindung der Aktionäre schliesslich erfolgt auch in diesem Fall durch Ausgabe 3 %-iger Gewinnanteile.

Die Kritik an diesem Gesetz stellt drei Gesichtspunkte in den Vordergrund: Die Tatsache, dass die auch in Frankreich seit langem bestehende staatliche Ueberwachung des Versicherungswesens erst vor einigen Jahren wesentlich verschärft worden war (Gesetz vom 14.6.38) und im allgemeinen befriedigend funktioniert hat, den internationalen Charakter des Versicherungsgeschäfts, der befürchten lässt, dass infolge der neuen Massnahmen die französischen Gesellschaften in ihrer Gesamtheit gegenüber der ausländischen Konkurrenz an Boden verlieren werden, und schliesslich das Risiko einer unsachgemässen Verwendung der finanziellen Reserven. Was die Frage der ausländischen Konkurrenz anbetrifft, so überstieg Anfang des Jahres 1946 die Zahl der in Frankreich arbeitenden ausländischen Unternehmen (485) diejenigen der einheimischen (482). Andererseits unterhalten die französischen Gesellschaften, die zusammen über Reserven im Betrage von 55 Milliarden francs verfügen (1943) ein umfangreiches Geschäft im Auslande. Die obenerwähnte Befürchtung bezieht sich also nicht nur auf den einheimischen Markt, sondern auch auf das Auslandsgeschäft, da nach der Rechtslage Gegenmassnahmen anderer Länder in Gestalt einer Zurückziehung oder Einschränkung der Zulassung französischer Gesell-

schaften sowie durch Erschwerung der Rückversicherung möglich sind.¹⁾ Was die künftige Finanzgebarung anbetrifft, so wird befürchtet, die durch die Natur des Versicherungsgeschäft bedingte Ansammlung hoher Reserven werde bei der künftigen Zusammensetzung der Aufsichtsräte einen besonderen Anreiz für die Geltendmachung wirtschaftlich nicht vertretbarer Forderungen bieten. Die bisher bekanntgewordenen Ernennungen sowie zahlreiche Umbesetzungen auch in der Geschäftsleitung der Gesellschaften im Laufe der letzten drei Monate dürften diese Befürchtung kaum entkräftet haben.

E Sonstige Verstaatlichungen.

1) Zu diesen Socialisierungs-Massnahmen im eigentlichen Sinne kommt die entschädigungslose Enteignung solcher Betriebe zugunsten des Staats, deren Inhaber sich der Zusammenarbeit mit dem Feind schuldig gemacht haben und gegen die ein entsprechendes gerichtliches Urteil ergangen ist. Wie viele solcher Verfahren wegen "collaboration économique" eingeleitet worden sind und in welchem Umfange die Gerichte dabei von der Befugnis zur Enteignung Gebrauch gemacht haben, ist bisher nicht bekanntgegeben worden. Von führenden Unternehmen sind nach den vorliegenden Veröffentlichungen auf diesem Wege bisher lediglich die Renault-Werke in Staatsbesitz übergegangen, die neben Citroën das bedeutendste Unternehmen der französischen Automobilindustrie darstellen (1939: 36 000 Arbeiter und Angestellte; jährliche Produktion 20 000 Last- und 45 000 Personenwagen; ausserdem Kriegsmaterial, Motoren etc.). Nachdem das Unternehmen im Herbst 1944 einem kommissarischen Verwalter mit einem "Comité d'Entreprise" als beratendem Organ unterstellt worden

1) Die Socialisierung der Versicherung hat im Auslande eine besonders ungünstige Aufnahme gefunden, namentlich in England, wo im März 1946, d.h. also fast im gleichen Augenblick ein neues Gesetz über die Versicherungsgesellschaften - The Assurance Companies Act 1946 - mit den Stimmen auch der Opposition verabschiedet wurde, dessen Inhalt in Uebereinstimmung mit einer ausdrücklichen Erklärung des Präsidenten des Board of Trade, Sir Stafford Cripps, keinen Zweifel darüber lässt, dass das Versicherungswesen in die Socialisierungspläne der Labour-Regierung nicht einbezogen wird.

und Louis Renault während des gerichtlichen Verfahrens im Gefängnis gestorben war, wurde es im Januar 1945 durch Verordnung aufgelöst und der persönliche Besitz von Louis Renault enteignet, während die Anteile der übrigen Aktionäre unter Zahlung einer Entschädigung vom Staat übernommen wurden. Zur Fortführung des Betriebs der bisherigen "Société Anonyme des Usines Renault" unter Uebernahme auch aller industriellen Beteiligungen wurde gleichzeitig die "Regie Nationale des Usines Renault" gegründet. Sie untersteht dem Minister für Industrieproduktion und soll nach dessen Absichten zu einem Musterbetrieb ausgebaut werden, dessen wirtschaftliche und sociale Grundsätze der kommissarische Verwalter am 10.11.1944 bei Uebernahme der Werke in einer Ansprache an die Belegschaft folgendermassen zusammengefasst hat, "Les programmes de fabrication ne sont plus établis dans le seul but de gagner le plus d'argent possible, mais bien dans l'intérêt général du pays. Si vous augmentez votre rendement, les bénéficiaires en seront la Régie Nationale des Usines Renault dont chacun de vous est l'un des éléments constitutifs, ensuite les consommateurs si ce rendement accru permet de baisser les prix de ventes, enfin tous les Français s'il reste un bénéfice". Die Betriebsführung soll im übrigen weiterhin nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen; auch unterliegt das Unternehmen der Steuerpflicht. Der Gewinn wird zwischen der Staatskasse, den sozialen Einrichtungen der Werke und der Belegschaft geteilt. Nach den Angaben der Betriebsleitung beschäftigten die Werke im Mai 1946 25 000 Arbeiter und Angestellte bei einer Produktion von 66 % derjenigen von 1938. Sie haben im Jahre 1945 bei einem Umsatz von 3,5 Milliarden frcs einen Nettogewinn von 50 Millionen frcs erzielt (nach Verteilung einer Sondervergütung von 110 Mill. frcs an die Belegschaft als "prime de persévérance dans l'effort commun".)

Nach Pressemitteilungen ist zu erwarten, dass aus dem gleichen Grunde noch ein weiteres Unternehmen der Automobilindustrie verstaatlicht wird und zwar die Berliet-Werke in Lyon, gegen deren Besitzer ein Verfahren schwebt, und die zur Zeit ebenfalls kommissarisch von einem Comité d'Entreprise geleitet werden. Ferner sind die Aktiva im Gesamtwert von 7 Milliarden frcs von 482

französischen Zeitungen, Druckereien und Presseagenturen, die der Zusammenarbeit mit dem Feind für schuldig befunden worden sind, durch Gesetz vom 11.5.1946 vom Staat übernommen und in einer "Société Nationale des entreprises de presse" zusammengefasst worden.

2) In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist ferner die Ueberführung solcher französischen und ausländischen Aktien etc. in das Eigentum des Staates, die während des Krieges von der Besatzungsmacht übernommen worden waren. So sind durch Erlass vom 26.4.1946 insges. 40 800 Aktien der Société Francolor (Gemeinschaftsgründung der I.G. Farbenindustrie und der Etablissements Kuhlmann) in das Eigentum des französischen Staates übergegangen. Das Gleiche gilt für grössere Aktienpakete der jugoslawischen Kupferminen (Mines de Bor), rumänischer Erdölgesellschaften (Concordia und Columbia) u.a.m., während der französische Staat in anderen Fällen wie z.B. bezüglich 75 000 Aktien der Norsk-Hydro auf dieses Recht zugunsten der früheren Eigentümer verzichtet hat.

3) Der Vollständigkeit halber sind schliesslich noch zwei Einzelfälle zu verzeichnen, in denen der französische Staat die im Privatbesitz verbliebenen Aktien unter vorläufiger Zurückstellung der Entschädigungsfrage übernommen hat; sie betreffen die Société Gnome et Rhône und Air France - nunmehr "Réseau des Lignes Aériennes Françaises." (Erlass vom 29.5. bzw. 26.6.1945),

Wie dieser Ueberblick zeigt, hat die Socialisierung in Frankreich einen ausserordentlichen Umfang angenommen. Welchen Verlauf auch die weitere Entwicklung im einzelnen nehmen mag und welche Abgrenzung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor schliesslich erfolgen wird, trägt in jedem Falle die französische Wirtschaft als Ganzes künftig ein verändertes Gepräge. Die Konsequenzen dieser Tatsache sind noch nicht zu übersehen, zumal die praktische Durchführung noch in vollem Gange ist. Was die wirtschaftlich-finanzielle Seite anbetrifft, liegen bisher

nur spärliche Angaben vor. Gewisse Anhaltspunkte gibt die Kursentwicklung an der Börse, wo seit Mitte 1944 eine allgemeine Flucht aus "socialisierbaren" Werten in solche Werte vor sich gegangen ist, die als nicht socialisierbar gelten. Die folgende Gegenüberstellung der Pariser Börsenindices für die Aktien der nordfranzösischen Kohlerminen und der französischen Banken einerseits, der Textil- und der Nahrungsmittelindustrie andererseits bringt diese Tendenz deutlich zum Ausdruck:

Pariser Börsen Index

(1938 = 100)

	Gesamt Index (300 Aktien)	Nordfranz. Kohlenminen	Banken	Textil- industrie	Nahrungs- mittelin- dustrie
18.8.1939	112	110	113	146	94
18.8.1944	636	720	522	1506	917
Dezember 44	489	434	392	1263	812
Dezember 45	450	213	287	1979	1038
30.8.1946	583	351	297	2904	1461

Ueber die Rentabilität der jetzt socialisierten Unternehmen sind bisher nur im Falle der Renault-Werke bestimmte Angaben gemacht worden (vergl. S. 18.). Was die Produktionskosten im nordfranzösischen Kohlenbergbau anbelangt, ist im Jahre 1945 - vor Abwertung der Franc - gegenüber dem 1. Vierteljahr 1944 eine Verdreifachung und gegenüber 1939 eine Steigerung um das 8-fache eingetreten (während sie bei den belgischen Minen bis Mitte 1946 gegenüber 1938 um das $3\frac{1}{2}$ fache gestiegen sind).

Die Methode der Socialisierung ist in den einzelnen Fällen eine ganz verschiedenartige gewesen. Sie erstreckt sich von der Nationalisierung und Monopolisierung ganzer Wirtschaftszweige über diejenige bestimmter Gruppen von Unternehmen innerhalb einer Branche zur Uebernahme einzelner Werke, und sie umfasst sowohl die Abfindung der Aktionäre durch Obligationen oder Gewinnanteilscheine wie die entschädigungslose Enteignung. Dabei stehen bei den socialisierten Unternehmen bezüglich der künftigen Betriebsführung bald

der Staat als solcher, bald die allgemeine Wirtschafts- bezgl. die Verbraucherinteressen, bald diejenigen der Belegschaft der betr. Unternehmen im Vordergrund. Gemeinsam ist der neuen Organisation die völlige Ausschaltung des Einflusses der bisherigen Eigentümer auf die Betriebsleitung.

Will man im übrigen dem Begriff der "Socialisierung" eine weitergehende Auslegung geben als diesem Bericht zugrundeliegt und auch diejenigen Massnahmen einbeziehen, die überhaupt eine stärkere Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten, im privaten wie im staatlichen Sektor, bezwecken, so hat sich auch in dieser Hinsicht seit Kriegsende eine sehr rasche Entwicklung vollzogen. Nachdem sich im Sommer und Herbst 1944 namentlich in Süd- und Mittel-Frankreich zahlreiche "Comités patriotiques d'entreprises", "Comités à la production", "Comités de gestion" etc. gebildet hatten, deren Funktionen sich von der Beratung in socialen Fragen bis zur effektiven Leitung des Betriebs erstreckten, hatte die Regierung seit Dezember 1944 versucht, diese Bewegung auf dem Verordnungswege durch allgemeine Einrichtung von Betriebsausschüssen in Unternehmen von mehr als 100 Arbeitern und Angestellten in geordnete Bahnen zu lenken. Die betr. Vorschriften sind seitdem mehrfach geändert worden und haben nunmehr ihren Niederschlag in einem Gesetz vom 17. Mai 1946 gefunden. Die Tendenz der Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist gewesen, einerseits neben den socialen Aufgaben der Betriebsausschüsse auch ihre Funktionen auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet zu erhöhen, andererseits den Gewerkschaften einen stärkeren Einfluss auf ihre Tätigkeit zu sichern. Das Ergebnis der Socialisierung kann somit zu einem beträchtlichen Teil davon abhängen, in welchem Ausmass die Betriebsausschüsse mitbestimmend an der Leitung der Unternehmen teilnehmen und in welcher Richtung sie sich in der Praxis betätigen werden. Die Regierung ist seit Kriegsende bestrebt gewesen, - unabhängig von der allgemeinen gesetzlichen Regelung - zunächst den Einfluss der Betriebsausschüsse auf die Leitung derjenigen Unternehmen systematisch zu verstärken, die schon vor dem Kriege vom Staat übernommen worden waren. (Eisenbahnen, Rüstungsbetriebe, Kaligruben etc.)

Was die Gründe für die jetzige Socialisierungswelle in Frankreich anbetrifft, so sind entscheidend nicht wirtschaftliche, sondern politische Gesichtspunkte gewesen. Die politische Krise, in die Frankreich durch den Krieg geraten ist, und die in der Umformung der Verfassung zum Ausdruck kommt, hat auch die wirtschaftliche Struktur des Landes ergriffen. Dabei hat sich die alte socialistische Forderung nach Ueberführung des Eigentums an den wirtschaftlichen Produktionsmitteln und der Verfügungsgewalt über diese in die öffentliche Hand weitgehend durchgesetzt. Die Debatten, welche die Verabschiedung der neuen Gesetzgebung begleitet haben, und die vorwiegend im Zeichen der aus der Regierungsperiode der Volksfront vor dem Kriege übernommenen Forderungen nach "Beseitigung der 200 Familien", "Enthauptung der trusts" etc. standen, lassen keinen Zweifel darüber, dass diese Tendenzen die Entwicklung bestimmt haben. Der Economist vom 23.3.1946 brachte sie in einem Kommentar zur Versicherungs-Vorlage auf die Formel "Ostensibly, the object is simply to transfer to the community the control of basic industries; in practice it is an attempt by the parties of the left to break the power of the right". Die Entwicklung ist noch verstärkt worden durch den Vorwurf der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Feind. In diesem Sinne nannte ein Abgeordneter in der Sitzung der Nationalversammlung vom 23.3.1945 die den Aktionären der nordfranzösischen Kohlengruben gewährte Entschädigung von 8 francs pro t (vergl. S. 3) "une prime à la trahison", und der Economist vom 8.12.1945 - um ihn nochmals zu citieren - fasste diese Zusammenhänge in der Bemerkung zusammen, in der Zeit der Widerstandsbe-
wegung sei die alte Prudhomme'sche These "la propriété c'est le vol" abgewandelt worden in "la propriété c'est la collaboration". Angesichts des vielfach revolutionären Charakters, den die Entwicklung unter diesen Umständen nach der Befreiung des Landes und im späteren Verlauf erneut anzunehmen drohte, sind manche Beobachter der Auffassung, dass die Socialisierungsmassnahmen wesentlich mitgewirkt haben, eine solche Entwicklung aufzufangen. Dass sie von Seiten der Regierung auch als die eigentliche Grundlage des Wiederaufbauwerkes gedacht waren, und dass

namentlich der Gedanke eine Rolle gespielt hat, man könne nur auf diesem Wege die Arbeiterschaft innerlich für den Wiederaufbau und eine Steigerung der Leistungen gewinnen, steht ausser Zweifel. "Les travailleurs", schrieb der damalige Wirtschaftsminister A. Philip in der "Résistance ouvrière" vom 7.12.1944 "ne peuvent se laisser entraîner par l'enthousiasme de la production que s'il savent, de vérité certaine, que leur effort profitera à la seule communauté nationale et non pas à des intérêts privés." Wirtschaftliche Gesichtspunkte haben demgegenüber bei der Vorbereitung der neuen Massnahmen praktisch keine Rolle gespielt. Auch ist die gesetzliche Form, die die Socialisierungsaktion schliesslich erhalten hat, ihr Tempo, die Reihenfolge der verschiedenen Gesetze und ihre Ausgestaltung im einzelnen nicht durch einen einheitlichen Wiederaufbauplan bestimmt worden, sondern durch die innerpolitische Entwicklung. Da diese im Zeichen einer Koalition der Katholischen Volkspartei, der Socialisten und der Kommunisten stand und diese drei bis zum Juni 1946 annähernd gleich starken Parteien in der Frage der Socialisierung durch das Programm der Widerstandsbewegung vom März 1944 verbunden sind, wurde die entsprechende Gesetzgebung zu einer Sache des Kompromisses innerhalb der Regierungsparteien, die in der Nationalversammlung zusammen über etwa 80 % der Stimmen verfügen, d.h. in der Praxis zwischen den radikalen Verstaatlichungsforderungen der Kommunisten und den Zielen der Katholischen Volkspartei: "Freiheit der Initiative und des Unternehmertums, jedoch keine Freiheit für private Monopole zum Schaden der gemeinsamen Interessen". Wie die Stimmenverteilung bei der Verabschiedung sämtlicher Gesetze zeigt, haben die von der politischen Rechten vertretenen grundsätzlichen Gegner der Socialisierung kaum 10 % der Gesamtstimmen auf sich vereinigen können. Innerhalb der Regierungsparteien sind dagegen wirtschaftliche Gesichtspunkte allmählich stärker zur Geltung gekommen, was sich in der Gesetzgebung deutlich wieder spiegelt. Als stärkster Staudamm hat sich die wirtschaftliche Verflechtung erwiesen. Auch scheint allgemein die Auffassung an Boden zu gewinnen, dass weitere Socialisierungen, statt den Wiederaufbau des Landes zu erleichtern und zu beschleunigen, ihn hemmen und verzögern würden. Ob sich diese Tendenz durchsetzen

wird, hängt von dem Ergebnis der am 10. November 1946 stattfindenden Parlamentswahlen und von der Haltung der Gewerkschaften ab, die zur Zeit den grössten jemals erreichten Mitgliederbestand aufweisen ($5\frac{1}{2}$ Millionen) und die sich bisher zu 75-80 % mit den Forderungen der kommunistischen Partei nach Verstaatlichung zahlreicher weiterer Wirtschaftszweige indentifiziert haben. Die gegenwärtige Regierung hat demgegenüber wiederholt erklärt, abgesehen von der Verstaatlichung der beiden führenden Finanzierungsbanken sowie der Handelsschifffahrt seien weitere Socialisierungen nicht geplant; es komme vielmehr in der nächsten Zeit darauf an, sich auf die Durchführung der notwendigen Reformen innerhalb des verstaatlichten Sektors zu konzentrieren.

Auf Seiten der französischen Unternehmertums hat man neben der Abwehr ungerechtfertigter Angriffe den politisch-doktrinären Argumenten solche wirtschaftlich-praktischen Charakters entgegenstellt und auf die erfolgreiche Durchführung des Wiederaufbaues nach 1918 durch die Privatwirtschaft verwiesen. Dass diese Aufklärungstätigkeit zunächst erfolglos geblieben ist und erst in letzter Zeit gewisse Fortschritte zu beobachten sind, dürfte u.a. darauf zurückzuführen sein, dass die wirtschaftlichen Organisationen im Gegensatz zu den Gewerkschaften geschwächt aus dem Kriege hervorgegangen sind und erst allmählich wieder an Einfluss gewinnen. Am deutlichsten kommt dies darin zur Ausdruck, dass nach Auflösung der Confédération Générale de la Production Française die französische Industrie und die französische Wirtschaft in ihrer Gesamtheit längere Zeit über eine einheitliche Vertretung nicht verfügten. Hiermit ist erst mit der im Dezember 1945 beschlossenen und am 12.6.1946 erfolgten Errichtung des Conseil National du Patronat Français eine Wandlung eingetreten.

Die neue Organisation hat als die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik die Erhaltung der privaten Initiative sowie des freien Wettbewerbs, und demgemäss den Abbau der staatlichen Regulierungspolitik gefordert, die namentlich die kleineren und mittleren Unternehmen lähme. In den Kundgebungen anderer Wirtschaftsorganisationen wird vor al-

lem mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen gefordert, dass vor Einleitung weiterer Socialisierungsmassnahmen eine unparteiische Prüfung der Rentabilität der bisher verstaatlichten Unternehmen erfolgt. (Nach den Angaben des Finanzministers vom 24.9.46 ist für das laufende Budgetjahr mit einem Deficit von 211 Milliarden frcs zu rechnen).¹⁾ Zahlreiche Stimmen aus den Kreisen der Wirtschaft weisen schliesslich auf die Socialisierung in England hin, die nach Tempo und Durchführung bezw. den bisher bekannten Plänen im Gegensatz zur französischen wirtschaftlichen Gesichtspunkten weitgehend Rechnung trage.

Für die grundsätzliche Einstellung des französischen Unternehmertums dürften die Anführungen charakteristisch sein, die der langjährige Präsident des Verbandes der Französischen Kohlenindustrien, M. Henry de Peyrimhoff in der Verwaltungsrats-Sitzung der Internationalen Handelskammer in Paris am 20/21.6.1946 gemacht hat. M. de Peyrimhoff hat bei dieser Gelegenheit erklärt, diejenigen, die der Verstaatlichung unterworfen worden seien, hätten selbst das grösste Interesse daran, dass sie nicht fehlschlage, da ein Misserfolg gleichbedeutend mit einer nationalen Katastrophe sein würde. Die Verwaltung der Unternehmen durch den Staat könne aber nur dann glücken, wenn die Grundsätze gesunder privater Wirtschaftsführung, nämlich Unabhängigkeit, ausgeglichenes Budget, Verantwortungsbewusstsein von Betriebsführung und -belegschaft, Ausnützung aller Errungenschaften des Fortschritts und ausschliessliche Verwendung erfahrenen technischen und kaufmännischen Personals tatsächlich auch weiterhin massgebend bleiben. Lasse man dagegen eine Bürokratisierung der Wirtschaft eintreten oder lasse man es zu einer Monopolstellung von Korporationen kommen, die diese zum Schaden der Allgemeininteressen ausnützen würden, so sei ein Misserfolg unvermeidlich.

1) Das Deficit der Staatseisenbahnen beläuft sich auf 16 Milliarden francs.

II

BELGIEN

In Belgien, dessen wirtschaftlicher Wiederaufbau nach übereinstimmendem Urteil besonders rasche Fortschritte gemacht hat, sind irgendwelche Socialisierungs-Massnahmen nicht erfolgt. In letzter Zeit scheint der Plan einer Verstaatlichung der Nationalbank Gestalt anzunehmen, ohne dass aber bisher ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt worden wäre. Der Gegensatz zur französischen Entwicklung fällt umso mehr in's Auge, als auch in Belgien Regierung und öffentliche Meinung in besonderem Masse mit dem Kohlenproblem beschäftigt sind, das die ersten französischen Verstaatlichungen auslöste. Die Förderung, die im März und April 1940 mit 2 906 000 t -- durchschnittliche Monatsproduktion 1939: 2 487 000 t -- ihren bisher höchsten Stand erreicht hatte, war bei Kriegsende auch in den belgischen Gruben auf einen Tiefpunkt gesunken. Sie betrug im September 1944 nur noch 173 000 t d.h. 6 % des Standes vom März/April 1940, erreichte im Jahre 1945 im Monatsdurchschnitt wieder 1310 t (45 %) und hält sich seit Januar 1946 um ca. 1900 t (66 %) - bei Zugrundelegung von 1938, 77 %. Die Tagesförderung pro Arbeiter, die im März/April 1940 auf 825 kg gestiegen war (Monatsdurchschnitt 1939: 774 kg) belief sich im September 1945 auf 211 kg, im Januar 1945 auf 485, im Januar 1946 auf 547 und im April 1946 auf 562 kg. Dieses nur langsame Wiederansteigen der Förderung und die Tatsache, dass in zahlreichen anderen Zweigen der belgischen Wirtschaft der Vorkriegsstand erreicht oder bereits überschritten ist, hat zu lebhaften Debatten geführt. Eine Verstaatlichung der Minen wird jedoch nur auf Seiten der Kommunisten als der geeignete Weg zur Hebung der Kohlenproduktion betrachtet. Die Regierung hat sich bisher auf socialpolitische und auf Massnahmen zur Verbesserung der Ernährung der Bergleute beschränkt. U.a. sind ihnen besondere Vergünstigungen im Rahmen der Socialversicherung eingeräumt worden. Bezüglich der Struktur der Kohlenwirtschaft gehen die Pläne der Regierung nach der Richtung verstärkter Konzentration, entweder durch Bildung ei-

ner einheitlichen Soci t  Nationale des Mines de Belgique mit mehr oder weniger selbst ndigen Produktionseinheiten von je $1\frac{1}{2}$ -2 Millionen t oder durch Fusionierung der bestehenden Unternehmen zu etwa 5 voneinander unabh ngigen Gesellschaften. Andere Pl ne legen das Hauptgewicht auf die Verbesserung der technischen Ausr stung sowie den systematischen Ausbau der Zechen mit den g nstigsten Vorkommen und Produktionsvoraussetzungen unter Stilllegung der  brigen, wozu durch Schaffung von Kompensationskassen die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Eine dritte Gruppe schliesslich sieht auch bez glich der Produktionsprobleme des Kohlenbergbaues in einer  nderung der staatlichen Preispolitik und im Abbau der Subventionen das wirksamste Mittel. Keiner dieser verschiedenen Pl ne hat aber das Ziel, das Eigentum der Minen oder ihre Betriebsf hrung in die H nde des Staates zu  berf hren. Das gleiche ist festzustellen in Bezug auf die Energiewirtschaft, deren Aufbau ebenfalls Gegenstand der Auseinandersetzungen ist, da sie trotz Ueberschreitung der Vorkriegsproduktion den Bedarf des Landes gegenw rtig nicht zu decken vermag. Auf dem Gebiet des Bank- und Kreditwesens hat sich die Regierung auf eine Versch rfung der Kontrollen zwecks Unterbindung des Missbrauchs von Krediten zu spekulativen Zwecken beschr nkt. Auch bez glich anderer Wirtschaftszweige sind Socialisierungsmassnahmen weder erfolgt noch in Vorbereitung. Im Gegenteil ist von Seiten eines Mitglieds der Regierung die Frage aufgeworfen worden, ob es sich im Hinblick auf die finanzielle Lage des Staates nicht empfehlen w rde, das Telefon- und Telegrafennetzen einer privaten Gesellschaft zu  bertragen. (Finanzminister G. Eyskens in einem Vortrag vor der Soci t  Royale Belge des Ing nieurs et des Industriels am 24.10.1945 - Echo de la Bourse, 25.10.1945).

Die innerpolitische Situation in Belgien enth lt keine Anzeichen daf r, dass in absehbarer Zeit diese Tendenz wesentliche  nderungen erfahren k nnte. Im Gegensatz zu der Lage in Frankreich wurde das innerpolitische Bild seit Kriegsende nicht von einer Koalition dreier lang Zeit fast gleichstarker Parteien

bestimmt, die in der Frage der Socialisierung durch grundsätzlichen Verpflichtungen aus der Kriegszeit verbunden sind, sowie einer stimmenmässig nicht in's Gewicht fallenden Opposition. Vielmehr stand die belgische Entwicklung im ersten Jahr nach Kriegsende im Zeichen einer sämtliche Parteien umfassenden Regierung der Union Nationale, die seitdem mehrfach wechselnden Koalitionen, aber unter ständiger Oppositionsstellung der stimmenmässig stärksten Gruppe - der katholischen Volkspartei - Platz gemacht hat. Da sich in den zwei Jahren des Wiederaufbaues in Belgien, abgesehen von vereinzelt Stimmen, allein die Kommunistische Partei zum Fürsprecher der Socialisierung gemacht hat (die in der Kammer bis Februar 1946 über 9 - von insgesamt 179 - und seitdem über 24 - von insgesamt 205 - Sitze verfügte), kam eine Verwirklichung dieser Forderungen nicht in Betracht. Bezeichnend für die allgemeine Tendenz ist die Tatsache, dass der Führer der Socialisten, Van Acker, der bis Januar 1946 an der Spitze der Regierung stand, und dessen Partei auch seitdem in sämtlichen Kabinetten vertreten gewesen ist, im Parlament seiner Auffassung in folgender unmissverständlicher Weise Ausdruck gegeben hat: "l'Etat est mauvais industriel et mauvais commerçant".

III

HOLLAND

Die Entwicklung in den Niederlanden stimmt im wesentlichen mit derjenigen in Belgien überein, trägt jedoch in ihrer Tendenz nicht ganz den gleichen, eindeutigen Charakter. Eine Verstaatlichung über den Vorkriegsstand hinaus (verschiedene Kohlengruben) oder eine Erweiterung der staatlichen Beteiligung (Eisenbahnen, Hochofenwerk Ymuiden und Luftverkehrsgesellschaft K.L.M.) ist nicht erfolgt. Jedoch beabsichtigt die Regierung die Verstaatlichung der Nationalbank. Auch sind einzelne weitere, auf bestimmte Sonderfälle beschränkte Socialisierungsmassnahmen nicht ausgeschlossen.

Bezüglich der Nationalbank (De Nederlandsche Bank) besitzt die Regierung bereits auf Grund des Bankgesetzes von 1937 weit-

gehende Direktions- und Kontrollbefugnisse. Die Wahl des Präsidenten und der Verwaltungsratsmitglieder unterliegt ihrer Bestätigung, und sie kann dem Verwaltungsrat, wenn ihr das im Interesse der allgemeinen Währungs- und Finanzpolitik zweckmässig erscheint, Anweisungen erteilen. Auch ist sie ermächtigt, ein besonderes Organ mit beratenden Eigenschaften bei der Nationalbank einzusetzen. Von dieser Ermächtigung hat die Regierung Schermerhorn durch eine Verordnung vom 1. Oktober 1945 über die Einsetzung eines Bankrats (Bankraat bij de Nederlandse Bank) Gebrauch gemacht. Gleichzeitig hat sie einen Sachverständigenausschuss mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Reform des Bankgesetzes von 1937 berufen, das während der Besatzungszeit ausser Kraft gesetzt worden war. Der Bericht dieses Ausschusses liegt noch nicht vor. Das im Juni 1946 gebildete Kabinett Beel hat jedoch im Rahmen des dem Parlament am 5. Juli 1946 vorgelegten Regierungsprogramms "die Prüfung verschiedener Verstaatlichungen, in erster Linie derjenigen der Nationalbank" angekündigt, und hat diese Prüfung zunächst einem besonderen Ausschuss übertragen. Es wird erwartet, dass die Vorlage des Gesetzentwurfes über die Verstaatlichung der Nationalbank demnächst erfolgt, und dieser in seinem Charakter dem Gesetz über die Verstaatlichung der Bank von England entsprechen wird. Der am 1.10.1945 eingesetzte Bankrat trägt demgemäss provisorischen Charakter. Er besteht aus 8 Vertretern des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftswissenschaft. Den Vorsitz führt T. de Vries, Professor an der Universität Amsterdam. Die konstituierende Sitzung des Bankrats hat am 16. September 1946 stattgefunden. Als dessen Hauptaufgabe bezeichnete der Finanzminister in seiner Eröffnungsansprache eine Vertiefung der bestehenden guten Zusammenarbeit zwischen der Notenbank und der staatlichen Finanz- und Kreditpolitik.

Ob die von der Regierung angekündigte Prüfung der Frage weiterer Verstaatlichungen zu einer Empfehlung oder zu einer Ablehnung entsprechender Massnahmen führen wird, bleibt abzuwarten. Sollte das erstere der Fall sein, rechnet man damit, dass sie sich auf die Einbeziehung einiger weiterer Kohlenzechen

in Ergänzung der seit langem staatseigenen Gruben beschränkt werden.

Die innerpolitische Lage macht eine solche Beschränkung ebenfalls wahrscheinlich, obwohl die Socialisierungstendenzen im holländischen Parlament über eine grössere Anhängerschaft verfügen als im belgischen, da sich ausser den holländischen Kommunisten auch die Socialisten sowie einzelne radikale Gruppen der Katholischen Volkspartei hierfür einsetzen. In der Regierung sind gegenwärtig lediglich die Katholische Volkspartei, die den Ministerpräsidenten stellt, und die Socialisten vertreten. Die Kommunistische Partei sowohl wie die konservativen und liberalen Parteigruppen stehen ausserhalb der Regierung. Die Katholische Partei verfügt in der Zweiten Kammer über 32 %, die Socialistische über 29 %, die Konservative über 13 %, die Kommunistische über 10 % und drei kleinere Gruppen einschl. der Liberalen verfügen über die restlichen 16 % der Stimmen.

Stockholm, 15. November 1946.

Die Pläne für die Reorganisation der englischen Industrie

(Stand vom 1.12.1946)

Die Monate Juni und August 1945 brachten für England kurz nacheinander die Bildung einer Labour-Regierung und mit der Kapitulation Japans die Beendigung des Krieges. Das fast gleichzeitige Eintreten dieser beiden Ereignisse hatte zur Folge, dass die von der Koalitions-Regierung Winston Churchills vorbereiteten Pläne für die Umstellung von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft nunmehr von einer - auf eine sichere Mehrheit im Unterhaus gestützten - sozialistischen Regierung durchzuführen waren. Darüber hinaus kamen damit aber auch die langfristigen Pläne für die Reorganisation der englischen Industrie mit einem Schlage in neues Fahrwasser. Solche Pläne lagen zwar für eine Reihe von Industriezweigen vor, wichen aber stark voneinander ab und zeigten insbesondere für die grundlegenden Industrien wie den Kohlenbergbau und die Eisen- und Stahlindustrie anscheinend unüberbrückbare Gegensätze zwischen der Auffassung der industriellen Verbände und derjenigen der Gewerkschaften. Nach Bildung des Kabinetts Attlee war zu erwarten, dass in Uebereinstimmung mit dem Wahlprogramm der Labour Party bezüglich der Bank of England und der Schlüsselindustrien der Weg der Socialisierung beschritten werden würde, und die praktische Frage war in dieser Hinsicht nur noch die, welche Industriezweige einbezogen und welche Methoden dabei Anwendung finden würden. Ungewissheit bestand dagegen darüber, auf welchem Wege die neue Regierung die im Hinblick auf Englands wirtschaftliche und finanzielle Lage bei Kriegsende allgemein als notwendig erkannte Reorganisation auch der meisten übrigen Industriezweige in Angriff nehmen würde. Drei Monate nach ihrem Amtsantritt beschritt die Regierung auch in dieser Hinsicht neue Wege, und zwar durch die Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften ("Working Parties") für bisher fünfzehn Industriezweige, die sich unter einem unabhängigen Vorsitzenden zu gleichen Teilen aus 1) Unternehmern, 2) Arbeitern und Angestellten und 3) unparteiischen Sachverständigen zusammensetzen und deren Aufgabe in der Zusammenfassung aller Vorschläge zu einem einheitlichen Reorganisa-

tionsplan für den betreffenden Industriezweig besteht. Nachdem die ersten fünf dieser Working Party-Reports vorliegen, andererseits auch die Socialisierungsgesetzgebung in ihren Grundzügen feststeht, zeigt ein Ueberblick über die Gesamtentwicklung nach nunmehr $1\frac{1}{2}$ -jähriger Amtsdauer der Labour-Regierung folgendes Bild:

I

Socialisierung.

Die Gesetzgebung für den Uebergang des Eigentums und des Betriebs auf den Staat ist abgeschlossen bezüglich der Bank von England, des Kohlenbergbaues, des Luft- und des Nachrichtenverkehrs (British Overseas Airways Corp., British European Airways und British South American Airways bzw. Cable and Wireless Ltd.). Noch im Stadium der Vorbereitung befindet sich die Socialisierung des Inlandtransports (Eisenbahnen, Strassen-transport, Kanäle, Dock- und Hafenanlagen), der Elektrizitäts- und der Gasversorgung. Der Gesetzentwurf betr. den Inlandtransport ist dem Parlament am 28.11.1946 vorgelegt worden, derjenige über die Elektrizitätsversorgung ist für die nächste Zeit angekündigt. Was die Eisen- und Stahlindustrie anbetrifft, so hat die Regierung ihren ursprünglich angekündigten Plan einer teilweisen Socialisierung zunächst aufgeschoben. Gemeinsam ist der bisherigen Gesetzgebung die Uebertragung umfassender Vollmachten auf den zuständigen Minister, so dass die praktische Bedeutung in hohem Grade davon abhängig sein wird, in welchem Sinne die Regierung von diesen Vollmachten in personeller und materieller Hinsicht Gebrauch machen wird. Die bisher erfolgten Ernennungen für die leitenden Stellen der Bank von England und des neuen National Coal Board sowie der 8 regionalen Coal Boards lassen darauf schliessen, dass der Wunsch besteht, eine Politisierung im Bereich der verstaatlichten oder zu verstaatlichenden Wirtschaftszweige zu vermeiden, die Anwendung privatwirtschaftlicher Grundsätze und die Verwertung der geschäftlichen und technischen Erfahrungen der Privatwirtschaft also auch weiterhin sicherzustellen. So ist bei Ernennung des neuen Verwaltungsrats der Bank von

England der weitaus grösste Teil der bisherigen Mitglieder übernommen und die Amtsdauer des bisherigen Gouverneurs - Lord Catto sowie die seines Stellvertreters um 5 Jahre verlängert worden; unter den drei neuernannten Mitgliedern befindet sich ein Vertreter der Gewerkschaften. Das am 15.7.1946 gebildete National Coal Board besteht unter Leitung eines der massgebenden Kohlenfachleute, Lord Hyndley (seit 1942 Controller-General im Ministry of Fuel and Power; 1918-38 und 1939-42 Commercial Adviser im Mines Department), aus 8 Mitgliedern, von denen 6 technische, wirtschaftliche oder finanzielle Sachverständige und 2 frühere Gewerkschaftsführer sind (darunter der ehemalige Leiter des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes, Lord Citrine). Charakteristisch ist auch die Heranziehung des führenden technischen Sachverständigen der als besonders leistungsfähig geltenden holländischen Staatsgruben, der in den Dienst des National Coal Boards übertritt. Bei der Festsetzung der Entschädigung der bisherigen Eigentümer der Minen, die anstelle der Aktien Staatsobligationen erhalten, ist in grossem Umfange von der Methode der Schiedsgerichtbarkeit Gebrauch gemacht worden. In dieser Hinsicht wie auch bezüglich der Abfindung der bisherigen Aktionäre der Bank von England, der Cable & Wireless Ltd. und der British Overseas Airways Corp., war das deutliche Bestreben zu erkennen, eine möglichst faire Lösung herbeizuführen. Weniger eindeutig ist die vom National Coal Board zu erwartende geschäftliche, insbes. die Preispolitik, der nach dem Gesetz das "öffentliche Interesse" zugrundezuliegen hat - "the public interest in all respects, including the avoidance of any undue or unreasonable preference or advantage." Wieweit die vorgesehene Vertretung der Interessen der Verbraucher zu deren hinreichender Berücksichtigung bezüglich Preis und Qualität führen wird, kann nur die Zukunft zeigen. Was die technische Reorganisation der Gruben anbetrifft, so stehen hierfür nach der Verstaatlichung 150 Mill. £ zur Verfügung. Da die für die Lage im Kohlenbergbau entscheidende Frage neben der technischen und organisatorischen Erneuerung diejenige einer Vermehrung der Arbeitskräfte und einer Steigerung der individuellen Arbeitsleistung ist, wird es zunächst vor allem darauf ankommen, ob die Gewerkschaften ihren auch gegenwärtig noch aufrechterhal-

tenen Widerstand gegen die Einstellung ausländischer Arbeitskräfte - von denen in erster Linie solche polnischer Nationalität in England zur Verfügung stehen - aufgeben und ob sich die Erwartung der Regierung erfüllt, dass nach der effektiven Uebernahmender Gruben durch das National Coal Board - Stichtag ist der 1. Januar 1947 - ein neues Arbeitsethos zu einer Steigerung der Arbeitsleistung des einzelnen Bergmannes führen wird. Die gegenwärtige Situation ist gekennzeichnet durch die Tatsache, dass der Kohlexport praktisch eingestellt ist und die Regierung trotzdem damit rechnet, dass im Winter 1946/7 die Förderung um wöchentlich 100 000 t hinter dem dringendsten Bedarf zurückbleiben wird und daher einschneidende Beschränkungen im Transportwesen und in der Elektrizitätsversorgung notwendig werden können.

Die Verstaatlichung des Luftverkehrs und des überseeischen Nachrichtenwesens betrifft zwei Sonderfälle, die lediglich eine Erweiterung früherer Massnahmen bedeuten oder - bezgl. der Cable and Wireless Ltd. - auf Drängen der Dominions im Rahmen der britischen Empire-Politik getroffen worden sind. Von grundsätzlicher Bedeutung ist dagegen einerseits der Verzicht auf jegliche Socialisierungsversuche gegenüber der See- und der Küstenschiffahrt sowie gegenüber dem Versicherungswesen, andererseits die mindestens vorläufige Aufschiebung solcher Massnahmen gegenüber der Eisen- und Stahlindustrie. In Bezug auf die See- und die Küstenschiffahrt hat Mr. Herbert Morrison und in Bezug auf das Versicherungswesen Sir Stafford Cripps im November 1945 die negative Entscheidung der Regierung im Unterhaus mitgeteilt.

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung bezüglich der Eisen- und Stahlindustrie, deren Socialisierung ebenso wie diejenige des Kohlenbergbaues seit langem unter den gewerkschaftlichen Forderungen in der ersten Reihe steht. Sie wird damit begründet, dass die Privatwirtschaft versäumt habe, die Erzeugung in diesen Industrien den nationalen Erfordernissen entsprechend zu steigern und die Produktionskosten zu senken, und dass angesichts des Umfangs der erforderlichen Investitionen die finanziellen Mittel auf jeden Fall nur vom Staat zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Debatte war nach der Beendigung des Krieges in Europa dadurch

in ein neues Stadium getreten, dass die Regierung die Iron and Steel Federation durch ein Schreiben vom 31.5.1945 aufgefordert hatte, binnen 6 Monaten einen Reorganisationsplan vorzulegen. Er sollte sich auf 5 Jahre erstrecken und das Hauptgewicht auf die Steigerung des Exports in der Eisenverarbeitung, mögliche Senkung von Brennstoffkosten und -verbrauch, vermehrte Anwendung von Methoden zur Massenfabrikation und die bessere Ausnützung der Kapazität leistungsfähiger Betriebe legen. Eine entsprechende, jedoch auf Vorlage nur allgemeiner Richtlinien für die Modernisierung beschränkte Aufforderung war am 22.6.45 an die Organisation der Eisengiessereien und der Produzenten von Halbzeug (Joint Iron Council) ergangen. Die beiden Verbände legten ihre Berichte der - neuen - Regierung im Dezember 1945 bzw. Februar 1946 vor. Sie sind im Mai 1946 als Weissbuch veröffentlicht worden. Der Plan der Iron and Steel Federation - derjenige des Joint Iron Council kann für die Zwecke dieser Uebersicht ausser Betracht bleiben - basiert auf einem durchschnittlichen jährlichen Inlandsbedarf für die Jahre 1950-1955 in Höhe von 13 Mill. t (Höchstziffer in den Vorkriegsjahren = 11,6 Mill. t /1937/) und einem Exportbedarf von 3 Mill. t (Vorkriegsdurchschnitt: $2\frac{1}{2}$ Mill. t). Unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen im Zugang an Arbeitskräften wird der Normalbedarf an Roheisen und -stahl infolgedessen auf 15,5 Mill. t geschätzt. Dementsprechend sieht der Plan der Iron and Steel Federation im Laufe der nächsten $7\frac{1}{2}$ Jahre eine Erhöhung der Kapazität von gegenwärtig 14 (tatsächliche Produktion zur Zeit etwa 13 Mill. t d.h. dem Vorkriegsstand entsprechend) auf 16 Mill. t mit einer effektiven Produktion von 15 Mill. t und einen jährl. Stahlimport von 500 000 t vor. (gegenwärtiger Import etwa 500 000 t, d.h. $\frac{1}{3}$ der Vorkriegsquantität). Der Plan umfasst detaillierte Vorschläge für die praktische Durchführung, die zu ca. 40 % bereits im Gange ist, und für die gleichzeitige Modernisierung der Industrien. Die Kosten sind auf 168 Mill. £ beziffert, welchen Betrag die Industrie glaubt zu 50 % aus eigenen Mitteln aufbringen zu können.

Der Plan fand in der Öffentlichkeit als nicht weitgehend genug eine geteilte Aufnahme. Die Regierung erklärte im April

1946, dass sie ihn zwar in manchen Teilen als Basis acceptiere, die Durchführung der Reform aber auf dem Wege der Socialisierung bestimmter, von Fall zu Fall zu bestimmender Teile der Industrie beabsichtige. Die Federation of British Industries hatte zu den Regierungsplänen in einer grundsätzlichen Erklärung vom 20.2.1946 Stellung genommen, nach der "on account of the structure of this industry, any attempt to nationalize it would gravely endanger the smooth and effective restoration of the steel using industries and their maintenance at the levels of output demanded by our new economic situation". Die Regierung kündigte im Verfolg ihrer Politik im Mai 1946 die Errichtung eines National Steel Board an, zu dessen Aufgabe neben der Durchführung der Reorganisation der Industrie auch die Beratung der Regierung bei der Vorbereitung der Socialisierungsgesetzgebung gehören sollte. Unter diesen Umständen lehnte die Industrie eine Mitwirkung in diesem Board ab. Es folgte eine Periode der Spannung und Ungewissheit, die erst überwunden wurde, als die Regierung im August 1946 auf eine Mitwirkung des Board an der Vorbereitung von Socialisierungsplänen verzichtete. Die Industrie gab gleichzeitig ihre ablehnende Haltung gegenüber dem geplanten Board auf. Es wurde einige Wochen später gebildet und besteht aus je 2 Vertretern der Unternehmer und der Gewerkschaften und 2 unabhängigen Sachverständigen. Der Vorsitz war zunächst dem Leiter der staatlichen Eisen- und Stahlwerke Südafrikas, Dr. H.J. Van der Bijl, angeboten worden, der beim Zustandekommen des Kompromisses zwischen Regierung und Industrie eine massgebende Rolle gespielt hatte. Nach dessen Ablehnung ist zum Vorsitzenden Sir Archibald Forbes berufen worden (Manager des Getreidemühlen-Konzerns Spillers Ltd und während des Krieges Produktionsberater im Luftfahrtministerium).

Die Regierung ist infolge dieses Zurückweichens heftiger Kritik aus dem eigenen Reihen ausgesetzt gewesen. Sie hat sie bisher mit dem Hinweis abgewehrt, dass sie ungeachtet der jetzigen Uebergangslösung an der Absicht festhalte "the essential principles of public ownership" auf die Eisen- und Stahlindustrie anzuwenden und "control over an appropriate area" dieser

Industrie zu übernehmen. Die Debatte hierüber ist noch im Gange. Ihr bisheriger Verlauf deutet daraufhin, dass die Industrie bestimmte Versprechen erhalten hat, die irgendwelche tiefgehende Socialisierungsmassnahmen innerhalb einer begrenzten Zeitspanne, etwa während der nächsten 2 Jahre, nicht wahrscheinlich machen und eine weitgehende Berücksichtigung des Erneuerungsplanes der Iron and Steel Federation praktisch sicherstellen. Die gegenwärtige Situation ist also als ein Schwebezustand zu bezeichnen, der die Eisen- und Stahlindustrie zwar für die nächste Zeit der Sphäre der Socialisierung entrückt, sie andererseits aber auch nicht in die Reihe derjenigen Industriezweige stellt, deren Reorganisation eindeutig auf privatwirtschaftlicher Grundlage erfolgen soll und deren organisatorische Form sich in den Berichten der fünf Working Parties abzuzeichnen beginnt.

II

Die Berichte der Arbeitsgemeinschaften

(Working Parties)

Sämtliche seit Oktober 1945 vom Board of Trade berufenen 15 Arbeitsgemeinschaften (Working Parties) haben die gleiche Zusammensetzung. Sie bestehen unter einem neutralen Vorsitzenden zu je einem Drittel aus Unternehmern, Arbeitern und Angestellten, und unabhängigen Sachverständigen. Ihre Mitglieder sind nicht als Vertreter bestimmter Organisationen berufen. Ihre Auftrag geht übereinstimmend dahin

"to examine and enquire into the various schemes and suggestions put forward for improvements of organisation, production and distribution methods and processes in the industry, and to report as to the steps which should be adopted in the national interest to strengthen the industry and render it more capable of meeting competition in the home and foreign markets."

Darüber hinaus haben die Arbeitsgemeinschaften irgendwelche gemeinsame Richtlinien für die Durchführung ihrer Aufgabe nicht erhalten. Die Folge ist, dass die Berichte nach Auf-

bau, Umfang und Methode stark voneinander abweichen. Dieser sehr unterschiedliche Charakter wird dadurch noch weiter verstärkt, dass das Schwergewicht naturgemäss auf den speciellen technisch-organisatorischen Problemen der betreffenden Branchen liegt, vor allem aber durch die Tatsache, dass in wichtigen Punkten Uebereinstimmung nicht erzielt werden konnte. (Nur zwei Berichte enthalten keinerlei Vorbehalte).

Gerade hierdurch kommen jedoch die praktischen Fragen in besonders scharfe Beleuchtung. Auch treten ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten gewisse einheitliche Tendenzen hervor. Sie kommen vor allem in dem übereinstimmenden Vorschlag **der** fünf Berichte zur Ausdruck, die Durchführung der Reorganisation besonderen neuzuerrichtenden Stellen zu übertragen, deren Zusammensetzung derjenigen der Arbeitsgemeinschaften selber (wie auch des neuen National Steel Board) entsprechen soll. Ob sich diese Idee durchsetzen wird, werden die nächsten Monate zeigen. Bejahendenfalls würde dies bedeuten, dass - in grossen Zügen gesehen - die Modernisierung der eigentlichen Grundindustrien und des Transportwesens im Zeichen der Socialisierung und damit auch in den Einzelheiten unter der unmittelbaren Verantwortung der Regierung selber erfolgen würde, während in den verarbeitenden Industrien die neuen, aus Unternehmern, Arbeitern und neutralen Sachverständigen gebildeten Organe zu den eigentlichen Trägern der Reorganisation werden würden.

Sieht man von denjenigen Problemen ab, die ausschliesslich für die in Betracht kommenden Branchen selber von Interesse sind (also z.B. der Frage, welcher Typ Spinmaschinen zur Herstellung feiner Baumwollgarne unter den gegenwärtigen Verhältnissen am rationellsten erscheint oder welche finanziellen und organisatorischen Massnahmen zu treffen sind, um die technische Forschung im Bereich der Keramischen Industrie auf den erforderlichen Stand zu bringen), so ergibt sich für die bisher behandelten 5 Industriezweige¹⁾ folgendes Bild:

1) Seit Mai 1946 sind - in der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung folgende Berichte erschienen: Keramische Industrie (Pottery), Baumwoll-Industrie, Schuh-Industrie, Wirk- und Strickwaren-Industrie (Hosiery) und Möbel-Industrie.

Arbeitskraft.

Sämtliche fünf Berichte stimmen darin überein, dass dem Faktor Arbeitskraft für die nächsten Jahre eine ganz besondere Bedeutung beizumessen ist. Der Baumwollbericht sieht ihn überhaupt als das beherrschende Moment an und basiert den gesamten Reorganisationsplan auf der Frage, wieviel Arbeitskräfte für diesen Industriezweig zur Verfügung stehen werden. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass im günstigsten Fall mit 250 000 Arbeitern und Arbeiterinnen oder 65 % des Bestands von 1939 zu rechnen ist - was gegenüber dem Frühjahr 1946 eine Steigerung um 10 % bedeutet - und daher allein aus diesem Grunde die Verwendung arbeitssparender Maschinen in grösstem Umfange zur zwingenden Notwendigkeit wird. Aus der gleichen Ueberlegung bezeichnet er den im Januar 1944 aufgestellten Plan des Nachkriegsausschusses für die Baumwollwirtschaft, der auf der Vorkriegsspindelzahl ($38\frac{1}{2}$ Millionen) basierte, für überholt. Statt dessen wird in Anpassung an die verfügbaren Arbeitskräfte eine Herabsetzung der Spindelzahl um $12\frac{1}{2}$ % und dementsprechend der Zahl der Webstühle, sowie die Installierung moderner Maschinen und die Einführung der Doppelschicht im Rahmen eines einheitlichen, auf 5 Jahre verteilten Planes vorgeschlagen.

Die Berichte über die Keramische, die Schuh- und die Möbelindustrie behandeln zwar ebenfalls eingehend die Lage auf dem Arbeitsmarkt, sehen jedoch von Schätzungen ab in der Erwartung, dass eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen die Gewinnung der für die Wiederherstellung und eine gewisse Steigerung der Vorkriegsproduktion erforderlichen Arbeitskräfte ermöglichen werde. Der Bericht der Arbeitsgemeinschaft für die Wirk- und Strickwarenindustrie - einer der wenigen Zweige der englischen Textilwirtschaft mit günstiger Vorkriegsentwicklung und anhaltend gestiegener Arbeiterzahl - enthält dagegen ausführliche Berechnungen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeitskräfte für das Produktionsprogramm, das eine beträchtliche Steigerung gegenüber der Vorkriegszeit vorsieht, nur gewonnen werden können, wenn die geplanten neuen Betriebe ausserhalb der bisherigen Fabrikationszentren errichtet und ausserdem

-- als vorübergehende Notmassnahme - in grossem Stile Heimarbeit sowie Doppel- und zum Teil auch Nachtschichten eingeführt werden.

Rohmaterial.

Der Baumwollbericht nennt als die charakteristischen Züge der Entwicklung in der Rohstoffversorgung die noch ständig steigende Bedeutung den künstlichen Fasern und die Zurückdrängung der nordamerikanischen Baumwolle zugunsten derjenigen aus Südamerika, Indien, den britischen Kolonien in Afrika und dem Sudan. In Zukunft könnten die Erfordernisse der Zahlungsbilanz sowie der Ausfall Japans als Käufer von Rohbaumwolle diese Tendenz weiter verstärken, z.B. in Gestalt eines intensiveren Austausches indischer Baumwolle gegen englische Baumwollfabrikate. Bezüglich der künftigen Regelung des Baumwollhandels beschränkt sich der Bericht auf die Forderung, dass die Industrie die Möglichkeit haben muss, in freier Konkurrenz mit anderen Ländern die entsprechenden Qualitäten zu den günstigsten Bedingungen zu beziehen. Eine präzise Stellungnahme zur Frage der Wiederaufnahme des Terminhandels (die inzwischen von der Regierung in negativem Sinne entschieden worden ist) vermeidet der Bericht.

Die Arbeitsgemeinschaft für die Wirk- u. Strickwaren-Industrie stellt fest, dass die Versorgung mit Baumwollgarnen im Juni 1946 erst 60 % des Standes von 1937 erreichte und dass bis zur vollen Wiederherstellung der damaligen Rate noch wenigstens 18 Monate vergehen dürften. Die entsprechenden Daten für Woll- und Kammgarn sind 80 % und 12 Monate. Seidengarn ist noch wieder in nennenswerten Quantitäten verfügbar. Auch an Kunstseidegarn liegen die Bezüge noch erheblich unter denen von 1937. Der Bericht bezeichnet diesen Umstand als besonders nachteilig deshalb, weil durchaus ungewiss sei, wieweit für hochwertige Damenstrümpfe, in denen die Industrie eine ausserordentliche Produktionssteigerung plant, künftig Nylon die Kunstseide ersetzen wird, auf jeden Fall aber Nylon für absehbare Zeit nur in so begrenzten Mengen verfügbar sein werde und über die Qualitäten der angekündigten weiteren synthetischen Fasern noch so wenig

bekannt sei, dass mindestens für die nächsten 2-3 Jahre der Produktion in erster Linie Kunstseide zugrundegelegt werden müsse. Angesichts des Garnmangels sei im übrigen die Beibehaltung der Preiskontrolle weiter erforderlich.

Der Bericht über die Möbelindustrie enthält keine nähere Behandlung der Frage der Holzversorgung. Er beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die Empfehlung, einen besonderen Ausschuss zur baldigen Regelung der Frage des künftigen Holzimports einzusetzen.

Maschinen und Gebäude.

Die Modernisierung des Maschinenparks und der Werkanlagen sowie Art und Umfang der notwendigen Neubauten werden in sämtlichen Berichten eingehend behandelt. Der Baumwollbericht übernimmt und ergänzt die bekannten Feststellungen der Platt-Mission nach den USA (1944) über die technische Unterlegenheit der Industrie in Lancashire (z.B. überwiegende Verwendung von Mule - Spinn-Maschinen, die als veraltet von keinem anderen Lande mehr verwendet und vom Maschinenbau normalerweise nicht mehr hergestellt werden; Anteil der automatischen Webstühle nur 4 % gegenüber 95 % in den USA). Er bezeichnet die radikale Modernisierung der gesamten Industrie innerhalb der nächsten Jahre für notwendig; andernfalls sei eine Schrumpfung auf den Stand einer Industrie zweiten oder dritten Ranges unvermeidlich.¹⁾ Bezüglich der Spinnereien - gegenwärtige Kapazität 33,3 Mill. Spindeln und zwar 22,9 Mill. (veraltete) Mule-Spindeln und 10,4 Mill. Ring-Spindeln²⁾ - wird die etappenweise Stilllegung

1) Die gegenwärtige Situation, gekennzeichnet durch die Tatsache, dass die Produktion gerade zur Befriedigung des normalen einheimischen Bedarfs ausreicht, hat Sir Felix Schuster in seinem Begleitschreiben zu dem Bericht als "extreme and even desperate" bezeichnet.

2) In diesen Ziffern ist der Spindel-Bestand der während des Krieges stillgelegten Spinnereien (37 %) eingeschlossen, von denen die letzten ab 30.9.46 die Genehmigung zur Wiederaufnahme des Betriebs erhalten haben.

von 5 Mill. Mule-Spindeln, der Ersatz von 9 Mill. Mule- durch 3 Mill. Ring-Spindeln und die Modernisierung von 8 Mill. der laufenden Ring-Spindeln vorgeschlagen. In Bezug auf die Webereien - gegenwärtiger Bestand: 500 000 Webstühle - sieht das Programm zunächst den Ersatz von 200 000 handbetriebenen durch automatische Webstühle vor.

Das Ziel des Programmes ist eine Steigerung der Produktivität, nicht eine Senkung des Produktions-Volumens, das etwa im gegenwärtigen Umfang erhalten bleiben soll. Demgemäss umfasst der Plan eine Garn-Produktion von mindestens 982 Millionen Pfund (lbs) und höchstens 1473 Millionen lbs (Durchschnitt 1935-37: 1 300 000 lbs; Schätzung für 1946: 715 000 lbs) mit der ihr entsprechenden Produktion an Tuchen und Geweben von mindestens 3051 Millionen square yards (sq.yds) und höchstens 4730 Millionen sq.yds (Durchschnitt 1935-37: 3 920 000 sq.yds). Für den Inlandabsatz ist hierbei in beiden Kategorien gegenüber der Vorkriegszeit eine Steigerung um 5 % vorgesehen (bei Garnen auf 700 Millionen lbs, bei Geweben auf 2 300 Millionen sq.yds), während die Schätzungen des erreichbaren Exports zwischen 282 Millionen und 773 Millionen lbs für Garne und zwischen 751 Millionen und 2430 Millionen sq.yds für Gewebe schwanken. Die Kosten des Programmes einschliesslich der dafür erforderlichen baulichen Veränderungen und Erweiterungen werden für die Spinnereien auf 38 Mill. £ , für die Webereien auf 29,2 Mill. £ beziffert.

Bezüglich des Umfangs und der Kosten der Umstellung, die dieser Plan für die Textilveredelungsindustrien (Druckereien, Färbereien etc.) nach sich ziehen würde, beschränkt sich der Bericht auf die Feststellung, dass deren Kapazität eine wesentliche Einschränkung erfahren müsste und auf die Empfehlung, dass diese Industriezweige selbst binnen 3 Monaten einen eigenen Plan für die praktische Durchführung aufstellen sollten. Drei Monate ist auch die Frist, die der Bericht der Spinnerei und Weberei für eine Stellungnahme zu dem gesamten Reorganisationsplan gibt, bevor die Regierung ihn zum Gegenstand ihrer Beschlüsse machen sollte.

Die Arbeitsgemeinschaft Wirk- und Strickwaren-Industrie, die die Zukunftsaussichten dieses Industriezweigs als "excellent" bezeichnet, legt dem Programm eine Steigerung des Produktionsvolumens gegenüber dem Vorkriegsstand bis auf 125 %, für hochwertige Damenstrümpfe darüber hinaus auf zunächst 225 %, für hochwertige Damenstrümpfe darüber hinaus auf zunächst 225 % und schliesslich auf 300 % zugrunde. Sie berechnet, dass hierfür zunächst (Lieferung in den Jahren 1946 und 1947) 10 103 Maschinen im Wert von 10 089 000 £ erforderlich wären und zwar 1646 im Wert von 908 000 £ ausländischer und 8 457 im Werte von 9 181 000 £ englischer Fabrikation. Effektiv bestellt waren hiervon im Frühjahr 1946 613 Maschinen (357 000 £) ausländischer und 4 012 Maschinen (2 754 000 £) englischer Fabrikation. Nicht eingeschlossen sind in diesen Ziffern die Maschinen zur Herstellung feiner Damenstrümpfe, an denen zur Lieferung in den Jahren 1946 und 1947 erforderlich sind: 778 Maschinen im Wert von 5 835 000 £ (effektiv bestellt: 134 im Wert von 1 004 000 £) und bezüglich deren der Bedarf für die folgende 5 Jahre auf weitere 1 100 Maschinen geschätzt wird.

In der Schuhindustrie wird eine Reform des in dieser Branche üblichen Systems der Maschinen-Verpachtung gefordert, die gegenwärtig bezüglich 80 % sämtlicher bei der Schuhfabrikation verwendeter Maschinen in den Händen einer einzelnen Firma des Maschinenbaues liegt. Diese Reform betrifft vor allem die Abschaffung des Systems obligatorische Mitverpachtung auch der erforderlichen Hilfsmaschinen. Der Bericht bezeichnet die Einschränkung des Exports von Schuhmaschinen und eine Steigerung der Erzeugung britischer Schuh-Nähmaschinen als erforderlich. Bezüglich der Qualität der britischen Schuhmaschinen ist eine nach den USA entsandte Abordnung der Arbeitsgemeinschaft zu dem Ergebnis gekommen, dass sie denjenigen ausländischer Herkunft entspricht. Nähere Schätzungen des voraussichtlichen Maschinenbedarfs oder der weiteren Produktions- und Absatz-Entwicklung enthält der Bericht nicht. Das gleiche gilt für denjenigen über die Möbelindustrie, der ausschliesslich Holz-Möbel für den Haus-

halt einschliesslich Polstermöbel betrifft, deren Fabrikation überwiegend durch kleinere und mittlere Unternehmen erfolgt. Was die Keramische Industrie anbetrifft, die - abgesehen von einigen wenigen Grossunternehmen mit Weltruf - als "forgotten industry" einer durchgehenden technischen Erneuerung bedarf, äussert die Arbeitsgemeinschaft Zweifel, ob sich nach dem Beispiel der USA die Verwendung automatischer Maschinen in grossem Umfange empfiehlt, da die Leistungsfähigkeit dieses Industriezweigs in vielen Artikeln auch künftig auf der Handfertigkeit des einzelnen Arbeiters beruhen werde. Er erwartet eine gewisse Steigerung des Inlandabsatzes gegenüber dem Vorkriegsstand und rechnet bezüglich des Export-Volumens mit einer Steigerung um 75 %, in welchem Falle die gegenwärtige Kapazität aufrechterhalten werden könne.

Die beiden Textilberichte behandeln auch eingehend die Frage, wieweit nach der Situation im englischen Textilmaschinenbau mit einer Befriedigung des vorgesehenen Bedarfs gerechnet werden kann. Bezüglich der Spinnerei-Maschinen wird die Kapazität - wenn auch bei langen Lieferfristen - vorläufig als ausreichend bezeichnet, für die weitere Zukunft aber nur auf Kosten des Exports, der bisher 90 % der Produktion in Anspruch nimmt. Für alle übrigen Maschinen wird eine wesentliche Steigerung der Produktion und der Qualität oder aber der Import, und zwar in erster Linie aus den USA und der Schweiz bzw. in Form von Reparationsleistungen aus Deutschland als notwendig bezeichnet. Mengen- und qualitätsmässig nicht ausreichend ist vor allem die Erzeugung automatischer Webstühle; Zur Sicherstellung einer geregelten Versorgung mit Textilmaschinen fordert der Bericht deshalb eine besondere, unverzüglich einzuleitende Untersuchung über die Kapazität des englischen Textilmaschinenbaues.¹⁾

1) Dieser Anregung hat die Regierung nach einer Mitteilung im Unterhaus vom 3.6.46 durch die Einsetzung eines aus 5 Mitgliedern unter Vorsitz von Justice Evershed bestehenden Sonderausschusses inzwischen entsprochen.

Er führt in diesem Zusammenhang Klage über ungenügende Zusammenarbeit zwischen der Baumwoll- und der Textilmaschinen-Industrie - eine Kritik, die sich auch im Bericht der Arbeitsgemeinschaft Wirk- und Strickwaren wiederfindet. Dieser stellt die Dringlichkeit der - inzwischen in gewissem Umfange gesicherten - Aufnahme der Produktion bestimmter in England noch nicht hergestellte Maschinentypen für die Herstellung feiner Damenstrümpfe in den Vordergrund und sieht erforderlichenfalls deren Import aus den USA oder der russischen Besatzungszone Deutschlands bzw. die Aufnahme ihrer Produktion in der englischen Besatzungszone vor.

Was Grösse und baulichen Zustand der Fabrikanlagen anbelangt, geht der Baumwollbericht davon aus, dass zwar Neubauten in grossem Masstabe an sich erforderlich wären, wegen des Mangels an Baumaterial und der gegenwärtig unverhältnismässig hohen Baukosten zunächst das Schwergewicht aber auf den Umbau der bestehenden Betriebsstätten gelegt werden muss. In der Wirk- und Strickwaren-Industrie, in der auch in dieser Beziehung die Lage wesentlich günstiger ist als in den übrigen Zweigen der englischen Textilindustrie, haben trotzdem 45 % aller Firmen die vorhandenen Anlagen als unzureichend bezeichnet. Ausserdem sind zur Durchführung der Pläne für die Produktionserhöhung in diesem Industriezweig auf jeden Fall auch umfangreiche Neubauten erforderlich.

Konzentration.

Der Baumwoll-Bericht schlägt vor, im Interesse einer geordneten Durchführung des Plans für die maschinelle Neuausrüstung ihn mit einer schrittweisen Konzentration innerhalb der Industrie zu verbinden. Zu diesem Zweck sieht er sowohl eine weitgehende Verschmelzung der bestehenden Unternehmen wie den Zusammenschluss der Betriebe zu Gruppen vor, die jede für ihren Bereich die Konzentration und die Technische Reorganisation sowie die Stilllegung unrationeller Betriebe durchführen sollen. Neben verschiedenen anderen Vorschlägen ist insbesondere dieser gegen die Stimmen von 3 der 4 Unternehmer-Mitglieder der Working Party in den Bericht aufgenommen worden (vergl. s. 23/24).

Im Rahmen des Programms soll in jedem wichtigen Zentrum der Baumwollindustrie eine Spinnerei und eine Weberei mit den modernsten technischen und socialen Anlagen errichtet werden. Der leitende Gedanke ist dabei der, durch die Demonstration eines in jeder Hinsicht modernen Betriebs daran mitzuwirken, dass die besondere Abneigung der Jugendlichen gegen den Eintritt in die Baumwollindustrie überwunden wird.

Finanzierung.

Bezüglich der Aufbringung der finanziellen Mittel für die Durchführung dieser Reorganisationspläne kommt der Baumwoll-Bericht zu der Feststellung, dass die einzelnen Unternehmen im allgemeinen nicht in der Lage gewesen sind, hierfür ausreichende Mittel zurückzulegen. Er schlägt daher die Bildung eines Reorganisationsfonds für die gesamte Industrie vor, und zwar aus den Erträgen einer Abgabe pro Spindel und Webstuhl - auf Grund einer entsprechenden Erhöhung der Garn- und Tuchpreise. Dieser Plan, der auf der Annahme beruht, dass in den nächsten Jahren die Preisfrage von untergeordneter Bedeutung sein wird, soll für die Dauer der Beibehaltung der Preiskontrolle d.h. etwa 3 Jahre in Kraft bleiben. Preiserhöhung und Abgabe sind so kalkuliert, dass das einzelne Unternehmen daran interessiert ist, in der Zeit der Geltung dieses Systems seine Erzeugung auf mindestens 90 % der Kapazität zu steigern. Ein Alternativ-Vorschlag sieht eine Variierung der Preiserhöhung im Sinne einer geringeren Steigerung der Preise für den Inlandabsatz und einer stärkeren Erhöhung der Exportpreise vor.

Der Bericht über die Wirk- und Strickwarenindustrie erklärt, dass diese über genügende eigene Mittel verfügt, um den erforderlichen Ersatz des bestehenden Maschinenparks und die Modernisierung der vorhandenen Bauten in den nächsten 2-3 Jahren zu finanzieren, dass aber für die vorgesehene Erweiterung der Produktion die Aufnahme neuen Kapitals erforderlich sein wird, dessen Beschaffung auf dem normalen Wege als gesichert betrachtet wird. Die übrigen Berichte beschränken sich bezüglich der Finanzierungsfrage auf allgemeine Vorschläge, insbes. für eine entsprechende Steuerpolitik, oder sie betonen, dass das erforderliche Kapital

durch Vermittelung der Industrial and Commercial Corp. und der Finance Corporation for Industry erhältlich sein dürfte.

Absatzorganisation.

Alle 5 Berichte behandeln mehr oder weniger eingehend die bisherige und die zu erwartende Entwicklung der Absatzmärkte sowie die Absatzmethoden. Von allgemeinem Interesse sind dabei die Forderungen handelspolitischer Natur. So verlangt der Bericht über die Wirk- und Strickwarenindustrie erhöhten Zollschutz, insbes. für hochwertige Strumpfwaren (von denen 1938 auf kunstseidene Strümpfe 54 % des Werts der Gesamteinfuhr an Wirk- und Strickwaren entfielen). Diese Forderung wird damit begründet, dass es sich dabei um reines Dumping gehandelt habe. Als Beispiel werden u.a. japanische und einzelne belgische Strickwaren angeführt, deren Preise in England 50-65 % unter den Preisen für entsprechende englische Erzeugnisse und in manchen Fällen unter denjenigen für die betreffenden englischen Garne lagen. Der Bericht über die Schuhindustrie empfiehlt ebenfalls verstärkten Zollschutz und zwar durch Einführung eines Mindestsatzes beim ad valorem-Tarif und allgemein durch Beschränkung des Imports auf Quantitäten, die die heimische Industrie stimulieren, aber nicht niederdrücken.

Für die Absatzlage in der Baumwollindustrie ist die grundlegende Verschiebung des Verhältnisses von Inlands- und Auslandsmarkt bezeichnend.¹⁾ Die Schätzungen über die Zukunftsentwicklung sind bereits wiedergegeben worden (vergl. S. 12). Bezüglich des Exports betont der Bericht die Ungewissheit aller Faktoren für eine zuverlässige Beurteilung: "We wish neither to create complacency by parading great expectations nor to discourage ventures by prophesying hard times". Der zu erwartende Steigerung des Bedarfs für Baumwollerzeugnisse in der Welt stehe die erhöhte Kapazität zahlreicher Länder gegenüber. Von besonderer Bedeutung sei hier-

1)

Der Bericht bemerkt hierzu in einer Fussnote: "It used to be said that Lancashire spun for the homemarket before breakfast, and for all the rest of the day on export orders; the position is very different now".

bei ausser der gestiegenen Wettbewerbsfähigkeit Indiens, Chinas und Brasiliens auch weiterhin die japanische Konkurrenz. Da ein gewisser Export Japans offensichtlich auch künftig zugelassen werden müsse und die Schwerindustrie einschneidende Beschränkungen erfahren werde, sei mit einer umso stärkeren Entwicklung der Fertigungsindustrien zu rechnen. Auf jeden Fall müsse dann dafür gesorgt werden, dass Japan nicht erneut zu einer Bedrohung der Arbeitsbedingungen anderer Länder wird.

Die praktischen Ergebnisse der für 1947 geplanten Intern. Wirtschaftskonferenz seien nicht vorauszusehen. Lancashire als Produzent hochwertiger Artikel würde zwar mehr als die meisten anderen Branchen von einer liberalen Handelspolitik profitieren, z.B. durch Zollermässigungen in den USA und in Indien; andererseits habe es aber eine Schwächung seiner Position in den Gebieten zu erwarten, in denen es eine Präferenzbehandlung geniesse und auf die sich sein Export vor dem Kriege in steigendem Masse konzentriert habe. Diese Frage wird auch im Bericht der Arbeitsgemeinschaft Wirk- und Strickwaren behandelt, der dabei zu dem Schluss kommt, dass ungeachtet der nationalwirtschaftlichen Vorteile, die ein freierer Aussenhandel haben könne, dieser Industriezweig dabei jedenfalls im Endergebnis mehr zu verlieren als zu gewinnen habe. Die noch offene Frage der künftigen Stellung der Konkurrenzindustrien in Deutschland, Italien und Japan wird als besonders bedeutungsvoll unterstrichen. Während der Export an Wirk- und Strickwaren vor dem Kriege fast ausschliesslich nach den engl. Dominions ging, ist die nach den USA entsandte Abordnung der Working Party zu dem Ergebnis gekommen, dass für bestimmte Produkte (ausgenommen hochwertige Damenstrümpfe) eine wesentliche Steigerung des Exports nach den USA und in gewissem Umfange auch nach Südamerika möglich ist. Sie hat ausserdem festgestellt, dass diese Branche preis- und qualitätsmässig wie auch bezüglich der Fabrikationsmethoden der amerikanischen Konkurrenz-Industrie im allgemeinen mindestens ebenbürtig ist. Das erreichbare Export-Volumen wird auf insgesamt das 3-4 fache des Vorkriegsstandes beziffert.

Der Bericht über die Möbelindustrie betont bezüglich des Inlandabsatzes die Abhängigkeit dieser Branche von den Möglichkeiten einer Steigerung des Lebensstandards. Der Export spielt eine untergeordnete Rolle. Dagegen wird auf die zu erwartende Inlandskonkurrenz seitens der skandinavischen Länder hingewiesen.

Obwohl alle Working Parties auch die Verbesserung des Distributions-Apparats zum Gegenstand der Untersuchung machen, erhalten nur die beiden Textil-Berichte eine eingehende Stellungnahme zu diesem Thema. Die Arbeitsgemeinschaft für die Baumwollindustrie stellt dabei die Funktionen des "merchant converter" in den Vordergrund, dessen Angaben in der Regel für Menge und Typ der Produktion der Webereien massgebend sind, und der seinerseits die Art der Weiterverarbeitung der Stoffe durch die Textilveredelungs-Industrie bestimmt. Als der wichtigste Vermittler zwischen Produktion und Verbrauch nehme er sowohl für den Inlandsabsatz wie für den Export eine zentrale Stellung in der englischen Baumwollwirtschaft ein. Man könne also sagen, dass mit Ausnahme einiger weniger vertikal aufgebauter Konzerne, in der Baumwollindustrie die Verkaufsabteilung getrennt von der Fabrikation arbeite. Infolgedessen sei diese im Gegensatz zu den Verhältnissen in den meisten anderen Industriezweigen nicht in der Lage, selbst die Bedürfnisse des Verbrauchers zu studieren und zu beeinflussen. Der eigentliche Gross- und Einzelhandel träte in dieser Branche an Bedeutung gegenüber dem converter ebenso zurück wie der Direktverkauf durch die Industrie. Ausgehend von dieser Situation, untersucht der Bericht die Kosten und die Leistungsfähigkeit des Distributionsapparats mit dem Ergebnis, dass der Anteil der Verteilungskosten am Endpreis zwar denjenigen in den meisten anderen englischen Industriezweigen wie in anderen Ländern (insbes. auch den USA) entspräche, aber als weit höher bezeichnet werden müsse als im nationalen Interesse gerechtfertigt erscheine, und dass bezüglich der Qualität der Absatzorganisation wesentliche Verbesserungen möglich seien. Zum Beweis wird die Kostenzusammensetzung bei verschiedenen Kleiderpreisen auf dem englischen Markt angeführt, bei denen z.B. für einen bestimmten Typ Mädchenkleider die industriellen Verarbeitungskosten (Spinnen, Weben und Ausrüsten) $14\frac{1}{2}$ und die Absatzkosten (Converter, Gross- und Einzelhandel) 42,2 % des Endpreises ausmachten. Bei Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Verteilungsapparats geht der Bericht u.a. auf die Frage ein, wie weit der Handel durch Verzettelung der Aufträge in eine grosse Zahl relativ kleiner Bestellungen bei der Industrie und durch übertriebene Ansprüche bezüglich Mode und Mannigfaltigkeit der Fabrikate die rationelle Ausnützung des Produktionsapparats er-

schwert habe. Er kommt zu dem Schluss, dass diese Tendenz vielfach nicht so sehr auf den Wünschen des letzten Verbrauchers beruht als auf der zu grossen Zahl der Zwischenhändler. Auch in Bezug auf den Absatz im Auslande habe die im Verhältnis zu dem ständig gesunkenen Exportvolumen zu grosse Zahl der Handelsfirmen zu der gleichen Tendenz und darüber hinaus zu einer übermässigen Senkung der Preise auf manchen Märkten geführt. Diese Erscheinungen seien dagegen nicht auf übermässiges Gewinnstreben seitens des Handels zurückzuführen gewesen, dessen Gewinne sich vielmehr im allgemeinen in Verhältnis zum investierten Kapital in mässigen Grenzen bewegt hätten. Für die Zukunft empfiehlt der Bericht als Abhilfe engere Zusammenarbeit zwischen Industrie und Handel und intensivere Marktforschung auf wissenschaftliche Grundlage, - für den Export unter Verwendung eines bei der British Overseas Cotton Ltd, verfügbaren Fonds von 350 000 £ -, vor allem aber stärkere Aktivität der Industrie selber auf dem Distributionsgebiet: "The necessary improvements cannot be secured only by tackling the problem from the merchanting end. The steps must start from the producer's end and the drive must come from them".

Die Ausführungen des Berichts der Arbeitsgemeinschaft für die Wirk- und Strickwarenindustrie beziehen sich in erster Linie auf den Binnenmarkt und decken sich in dieser Hinsicht im wesentlichen mit denen des Baumwollberichts. Auch sie betonen die Notwendigkeit grösserer Planmässigkeit und Konzentration bei der Auftragsvergebung im Interesse der Sicherung möglichst kontinuierlicher Produktion. Sie behandeln die verschiedenen Formen des Einzelhandels in ihrer Bedeutung für den Absatz von Wirk- und Strickwaren und empfehlen im Interesse des Verbrauchers nach dem Vorbild der USA die Aufstellung einheitlicher Verkaufsregeln sowie den Ausbau der Marktforschung, einheitliche Kalkulationsmethoden etc. Die Berichte über die Schuh- und die Möbel-Industrie beschränken sich auf die Empfehlung, die Verkaufsorganisation für die betr. Fabrikate zum Gegenstand besonderer Untersuchungen zu machen.

Beide Textilberichte enthalten den Vorschlag auf Errichtung einer zentralen Verkaufsorganisation (Central Marketing Company), die auf kommerzieller Basis und unter Beteiligung des Handels in

erster Linie den Massenexport relativ billiger Artikel und die Konzentrierung kleiner Aufträge übernehmen, den Zusammenschluss industrieller Unternehmen zu Exportgruppen fördern und systematische Marktforschung betreiben soll. Bezüglich der Baumwolle soll diese Gesellschaft an die Stelle der halbstaatlichen British Overseas Cotton Ltd. treten.

Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Lohnpolitik als Gegenstand laufender Verhandlungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften tritt in den Berichten gegenüber den sonstigen Problemen in den Hintergrund. Das gilt namentlich für die Baumwoll-Spinnerei und -Weberei, für welche Branchen die Regierung 2 Sonder-Ausschüsse zu einer grundsätzlichen Behandlung der Lohnstruktur berufen hat. Sämtliche Berichte schildern jedoch mehr oder weniger eingehend die gegenwärtige Zusammensetzung der Arbeitskräfte und die Entwicklung der Beschäftigungslage im letzten Jahrzehnt. In diesem Zusammenhang fordert der Baumwollbericht unter Hinweis auf die personellen Verhältnisse in der nordamerikanischen Baumwollindustrie eine Verjüngung innerhalb der leitenden Stellen: "The lead in the next years must be taken by men whose interest lies ten to twenty years ahead." Ferner enthalten die Berichte detaillierte Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der kulturellen und sanitären Einrichtungen aller Art, der Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und zwar im allgemeinen mit dem Ziel, in dieser Beziehung mindestens den Standard der im Kriege errichteten "neuen" Industrien zu erreichen. Hierin erblicken sämtliche Working Parties eine unerlässliche Voraussetzung für die Erhaltung der bisherigen und die Gewinnung neuer Arbeitskräfte sowie für die Sicherung des Nachwuchses. Als besonders dringlich wird eine Verbesserung der Schulung des Personals in denjenigen Industriezweigen bezeichnet, in denen kleine oder Handwerksbetriebe eine massgebende Rolle spielen (Keramische und Möbel-Industrie).

Forschung.

Detaillierte Vorschläge sämtlicher Berichte gelten auch dem Ausbau der Forschung auf dem Gebiet der Produktion, des Absatzes

und der Arbeitsbedingungen. Sie nehmen in der Regel den Stand des Forschungswesens in den USA als Vorbild und stellen die Notwendigkeit einer Coordinierung durch eine Centralstelle für den betreffenden Industriezweig in den Vordergrund.

Organisation der Industrie.

In dem Vorschlag zur Errichtung einer solchen Zentralstelle stimmen alle Berichte überein. Drei (Baumwolle-, Keramische und Möbel-Industrie) schlagen hierfür die gleiche Zusammensetzung vor, wie sie die Working Party selber aufweist. Die Funktionen der neuen Stelle - "Pottery Advisory Board", "Cotton Council" und "Equipment Board", "Hosiery and Knitwear Council", "Shoe Manufacturing Services Board", "National Furniture Council" - sollen nach einigen Berichten lediglich beratender Natur sein, nach anderen auch exekutiven Charakter erhalten könne. Für die Finanzierung wird teils eine solche aus öffentlichen Mitteln, teils eine Verteilung der Kosten auf Regierung und Industrie vorgeschlagen.

Die weitestgehenden und angesichts der Stellung dieser Industrie im englischen Wirtschaftsleben wichtigsten Vorschläge sind diejenigen des Baumwoll-Berichts. Sie sehen - "as a key point in the recommendations" - die Errichtung eines Cotton Council und eines besonderen Equipment Board vor. Die Mitglieder des Cotton Council sollen von der Regierung ernannt werden. Sie sollen unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu je einem Drittel aus Unternehmern (Industrie und Handel), Arbeitern (Gewerkschaften) und unabhängigen Sachverständigen bestehen. Die Funktionen sollen die einer Treuhandstelle gegenüber Regierung und Industrie sein, d.h. der Council soll einerseits die Auffassung der Industrie in ihrer Gesamtheit (Unternehmertum und Gewerkschaften) gegenüber der Regierung und der öffentlichen Meinung vertreten, andererseits als eine "agency" fungieren, "through which the Government can exercise its powers or which can advise the Government on their exercise." Zur Durchführung seiner Aufgaben soll der neue Council die erforderlichen gesetzlichen Vollmachten erhalten. Die verbleibenden Funktionen der Kriegswirtschaftlichen Stellen auf dem Baumwoll-Gebiet (Cotton Board und Cotton Controller) sollen auf ihn übergehen. Die Frage der Finanzierung ist vorläufig offen gelassen, der Weg einer Umlage auf die Industrie jedoch als evtl. geeignet in Aussicht genommen.

Das Equipment Board, bezüglich dessen Zusammensetzung der Bericht keine näheren Vorschläge macht, soll ebenfalls von der Regierung ernannt werden. Seine Tätigkeit soll auf die Zeitdauer der Reorganisation und auf zwei bestimmte Aufgaben beschränkt sein, nämlich die Durchführung der Stilllegungen und die Erhebung und Verwendung der Reorganisations-Abgabe. (vergl. S. 15) einschliesslich der Sicherung einer geordneten Zuteilung der erforderlichen Maschinen. Das Board soll seine Funktionen nach den Weisungen der Regierung ausüben, die vor deren Erlass dem Cotton Council Gelegenheit zur Stellungnahme geben soll.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Vorschlägen widmet der Bericht ein besonderes Kapitel dem Aufbau und der Tätigkeit der in den einzelnen Zweigen der Baumwoll-Industrie und des Baumwoll-Handels bestehenden zentralen und lokalen Organisationen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass diese im allgemeinen wertvolle Arbeit leisten, sich jedoch vielfach überschneiden, und dass sie einen verschieden hohen Prozentsatz der Gesamtheit der bestehenden Unternehmen vertreten. Ein rationellerer Aufbau des Organisationswesens und möglichst vollständige Vertretung aller Interessen sei daher erforderlich. Zur Frage der Zwangsmitgliedschaft enthält sich der Bericht einer Stellungnahme.

Wie bereits erwähnt, ist über die Vorschläge, welche die Zusammenlegung von Betrieben, die Stilllegungen, die Reorganisationsabgabe und das Equipment Board betreffen, innerhalb der Working Party keine Uebereinstimmung erzielt worden. Bezüglich dieser Fragen sind die Mitglieder vielmehr in zwei gleichstarke Teile auseinandergefallen, wobei der Vorsitzende, ein Unternehmer und die drei unabhängigen Sachverständigen auf der anderen Seite stehen. Diese haben ihre abweichende Meinung in einem besonderen Memorandum dargelegt. Darin werden die erwähnten Massnahmen mit der Begründung abgelehnt, sie widersprächen den Grundvoraussetzungen des Systems der Privatwirtschaft und der freien

Initiative des Unternehmers.¹⁾ Sie ständen ausserdem auch im Widerspruch zur offiziellen Politik der Vollbeschäftigung. Wenn die Tage allgemeiner Arbeitslosigkeit vorüber seien, müssten auch in Lancashire die auf den Erfahrungen der Vorkriegszeit beruhenden restriktiven Tendenzen als "completely obsolete" aufgegeben werden, und zwar umsomehr, als sie die Verwirklichung eines grossen Teils der sonstigen Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft vereiteln würden. Die vorgeschlagene erhöhte Konzentration stehe im Widerspruch zu den Erfahrungen der Praxis, die keine Anhaltspunkte dafür biete, dass in der Spinnerei und Weberei grössere Betriebseinheiten technisch oder kommerziell von Vorteil seien. Die an sich notwendige Modernisierung auf dem Wege eines bestimmten, die ganze Industrie umfassenden Programms für Stilllegungen und für die maschinellen Neuaustrüstungen würde lediglich den natürlichen Ausleseprocess hindern, der durch den gegenwärtigen Arbeitermangel und die starken Lohnerhöhungen ohnehin beschleunigt werde und in vollem Gange sei. Ein solches Programm sei auch deshalb abzulehnen, weil der gegenwärtige Zeitpunkt wegen der Ungewissheit der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wie bezüglich der Absatzmärkte für seine Etablierung besonders ungünstig sei: "to carry out a "surgical operation" before it is known what part, if any, of the patient should be amputated, seems to us a highly precipitate move".²⁾

1) "There are certain broad groups of decisions which clearly must be left to the business man if the operating economic system is to have any claim whatsoever to be considered as one of free enterprise; whether his factory is large enough for efficient operation; whether there would be any gain from amalgamation horizontally or vertically with other firms; whether he is likely to reduce costs by re-equipment; whether the present is the right time for re-equipment; and whether a particular commercial risk should be taken or not. If freedom in these respects cannot be restored and active competition re-established between the firms then the atmosphere will be inimical to enterprise and indifference will creep in. In a socialised industry there is one form of incentive; under free enterprise there is another! But there is little incentive to be found either in monopolistic capitalism or in free enterprise fustily fettered by the State."

2) Dieses Memorandum hat die Gewerkschaftsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft veranlasst, sich volle Handlungsfreiheit für den Fall vorzubehalten, dass sich die Industrie ihm anschliessen sollte: "Then we foresee most serious trouble and we reserve for ourselves complete liberty of action. We shall in fact in that event be forced to regard a policy of nationalisation as offering the only solution."

Die Errichtung eines Cotton Council und zwar in der vorgeschlagenen Form einer dreigliedrigen Organisation stimmen auch die Unterzeichner des Memorandums grundsätzlich zu, empfehlen jedoch einen elastischeren Aufbau nach dem Vorbild des Cotton Board.

Obwohl die Vorschläge der verschiedenen Working Parties über Zusammensetzung und Funktionen der neuen Stelle stark von einander abweichen und sie in der Mehrzahl einen lediglich beratenden Charakter dieses Organs vorsehen, wird von der öffentlichen Meinung ~~der~~ besondere für die Baumwollindustrie vorgeschlagene Typ meist als charakteristisch für die Gesamtheit der Berichte betrachtet. In diesem Sinne spricht man von einer "Working-Party-Idee", als deren eigentlicher Vater Sir Stafford Cripps gilt und deren Wesen die Formel wiedergibt: "Individual enterprise plus the organising power of the State." Die Regierung hat die Absicht, dem Parlament schon in nächster Zeit, d.h. also ohne die noch ausstehenden 10 weiteren Berichte¹⁾ abzuwarten, ein allgemeines Ermächtigungsgesetz zur Durchführung der einzelnen in den Working-Party-Reports gemachten Vorschläge vorzulegen. Dieser Plan ist in weiten Kreisen der Industrie auf Widerstand gestossen, dessen Träger die Federation of British Industries (F.B.I.) ist. Von seiten der F.B.I. sind die Working Parties bei verschiedenen Gelegenheiten als ein Element der Unruhe und als Hemnis der industriellen Reorganisation bezeichnet worden in dem Sinne, dass sie ebenso wie allgemein gehaltene Ankündigungen weiterer Socialisierungs-Absichten den Unternehmer in den Working-Party-Industrien veranlassen, seine Zukunftspläne zunächst zurückzustellen, bis der Bericht der betreffenden Working Party und dessen praktische Konsequenzen feststehen. In gleicher Richtung wirkt die in manchen Kreisen bestehende Befürchtung, die Working Parties und die künftigen Councils bzw. Boards sollten oder könnten jedenfalls in weiterem Verlauf zu Socialisierungsplänen für die betreffenden Industriezweige führen. Namens der F.B.I. und auf Grund der Bera-

1) Diese Berichte betreffen folgende Industriezweige: carpets, linoleum, jewellery and silverware, heavy clothing, wool, cutlery, handblown domestic glassware, jute, lace and china clay.

tungen eines von ihr eingesetzten besonderen Ausschusses hat Sir Clive Baillieu in einem Schreiben an den Präsidenten des Board of Trade vom 10.10.46 davor gewarnt, die bisherigen Berichte zum Anlass zu nehmen, um nach einem einheitlichen Schema mit executiven Vollmachten (Statutory Supervisory Boards) zu errichten. Die beste Methode für möglichst enge Zusammenarbeit der Ministerien mit der Industrie sei vielmehr der direkte Kontakt mit den Fachverbänden. Da für einen grossen Teil der Industrie leistungsfähige und repräsentative Verbände beständen, bedürfe es in dieser Hinsicht lediglich eines Ausbaues des bisherigen Zusammenwirkens, namentlich dadurch, dass die Regierung diese Verbände als die alleinige Vertretung der betr. Industriezweige offiziell anerkenne und sie bei Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen beteilige, die die betr. Branchen in ihrer Hinsicht leistungsfähige Organisation der Industrie auf der Basis freiwilliger Mitgliedschaft gesichert. Die in zahlreichen Industrien bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit der Verbände mit den verschiedenen Ministerien könne ohne weiteres auf andere Branchen ausgedehnt werden. Darüber hinaus sei die Aufnahme direkten Kontakts auch zwischen den industriellen Verbänden und den Gewerkschaften für die entsprechenden Industriezweige, z.B. in Form regelmässiger Zusammenkünfte, erwünscht. Die Federation erkennt andererseits an, dass in manchen Fällen die Methode direkter Fühlung zwischen den Ministerien und der Industrie nicht ausreicht, z.B. wegen verschiedenen Abgrenzungen der beiderseitigen Zuständigkeiten oder wegen der Struktur der Verbände. In diesen Fällen empfehle sich die Bildung eines Advisory oder Consultative Council, dessen Befugnisse von der Regierung zu bestimmen wären, jedoch auf die Behandlung allgemeiner, die betr. Branche berührende Fragen beschränkt und die in keinem Falle exekutiver Natur sein sollten. Auch sollte die Behandlung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Die Zusammensetzung sollte sich nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls richten. Die Unternehmer-Mitglieder wären von der Regierung zu ernennen und zwar unter Auswahl aus einer von dem betreffenden Industrieverband vorgelegten Liste. Die Vertretung der Gewerkschaften sei zu begrüessen, jedoch sei die Uebernahme des

Principes einer zahlenmässig gleich starken Vertretung von Unternehmern und Arbeitnehmern in solchen Boards im Sinne eines unveränderlichen Principis nicht empfehlenswert. Die Ernennung aussenstehender Mitglieder zu unabhängigen Sachverständigen werde in der Regel mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringen und sollte deshalb auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. "In a very small number of cases" könne schliesslich auch ein Bedürfnis nach Stellen mit vollziehenden Funktionen bestehen, bezüglich deren Zusammensetzung das für die Advisory Boards Gesagte ebenfalls gelte. Solche "Statutory Supervisory Boards" sollten jedoch niemals gegen den Willen der betreffenden Industrie errichtet werden; ihre Executiv-Funktionen sollten auf das unbedingt erforderliche Mindestmass beschränkt bleiben und den besonderen Verhältnisse des betreffenden Industriezweigs angepasst sein. Aus diesen Erwägungen lehnt die Federation den Gedanken eines allgemeinen Ermächtigungsgesetzes ab und empfiehlt statt dessen die Vorlage eines besonderen Gesetzes für jeden einzelnen Fall, in dem die Regierung die Einsetzung eines Statutory Board für zweckmässig hält.

Die Gewerkschaften nehmen die entgegengesetzte Haltung ein und haben in einer Entschliessung des Vorstands des Gewerkschaftskongresses vom 27.11.46 "whole-hearted support" der Regierungspläne zum Ausdruck gebracht. Bei dieser Sachlage ist damit zu rechnen, dass die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet die englische Öffentlichkeit in nächster Zeit lebhaft beschäftigen wird. Angesichts der Rolle, die die industriellen Verbände wie die Gewerkschaften im Rahmen der industriellen Reorganisationspläne spielen, wird der Ausgang dieser Auseinandersetzungen von erheblicher Bedeutung sein. Sie berühren ausserdem die entscheidende Frage, ob für den Bereich der nicht socialisierten oder zu socialisierenden Wirtschaft der privaten Initiative der nötige Spielraum verbleibt, und sie müssen daher im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik betrachtet werden. Das letztere gilt auch für die einzelnen sachlichen Vorschläge der Working Parties, deren Ziel zwar die Reorganisation auf lange Sicht ist, deren Erfolg aber wesentlich von Tempo und allgemeinem Verlauf der im Gange befindlichen Umstellung auf die Friedenswirtschaft abhängen wird.

Stockholm, 10.12.1946.

G. Riedberg